

Planfeststellungsbeschluss

Staatsstraße (S) 265
Schmalzgrube – Jöhstadt

Ersatzneubau Bw 2
über das Schwarzwasser in Jöhstadt

NK 5444 008, Station 4,896

ASB-Nr. 5444 516

Ihr-e Ansprechpartner/-in
Holger Keune

Durchwahl
Telefon +49 371 532 1320

holger.keune@
lds.sachsen.de*

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
32-0522/1308/16

Chemnitz,
7. März 2022

MACH
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:
Landesdirektion Sachsen
Altchemnitzer Str. 41
09120 Chemnitz

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
Empfänger
Hauptkasse des Freistaates Sach-
sen

IBAN
DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC MARK DEF1 860

Deutsche Bundesbank

Verkehrsverbindung:
Straßenbahnlinien
5, C11 (Rößlerstraße)
Buslinie
52 (Altchemnitzer Straße)

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze vor dem Gebäude.
Für alle anderen Besucherpark-
plätze gilt: Bitte beim Pfortendienst
klingeln.

*Informationen zum Zugang für ver-
schlüsselte / signierte E-Mails / elektro-
nische Dokumente sowie elektronische
Zugangswege finden Sie unter
www.lds.sachsen.de/kontakt.

Informationen zum Datenschutz finden Sie
unter www.lds.sachsen.de/datenschutz.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	4
A	TENOR
I	Feststellung des Plans.....
II	Festgestellte Planunterlagen.....
III	Nebenbestimmungen
1.	Allgemeine Nebenbestimmungen
2.	Abfall, Altlasten, Bodenschutz
3.	Arbeitsschutz.....
4.	Archäologie und Denkmalschutz
5.	Bergbau.....
6.	Immissionsschutz.....
7.	Kampfmittelbeseitigung
8.	Naturschutz und Landschaftspflege
9.	Ver- und Entsorgungsanlagen, Leitungen
10.	Rettungswesen, Öffentlicher Personennahverkehr
11.	Vermessungswesen
12.	Wasserwirtschaft.....
13.	Sonstige Belange.....
IV	Wasserrechtliche Erlaubnisse.....
V	Zusagen
VI	Einwendungen.....
VII	Sofortvollzug
VIII	Kosten
B	SACHVERHALT
I	Beschreibung des Vorhabens
II	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens.....
C	ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE
I	Verfahren
1.	Zuständigkeit, Verfahren.....
2.	Umfang der Planfeststellung
3.	Verfahrensvorschriften
II	Erforderlichkeit der Planung
III	Variantenprüfung
IV	Umweltverträglichkeit

V	Öffentliche Belange.....	23
1.	Abfall, Altlasten, Bodenschutz	23
2.	Arbeitsschutz.....	23
3.	Archäologie und Denkmalschutz	24
4.	Barrierefreiheit.....	24
5.	Bergbau.....	26
6.	Naturschutz und Landschaftspflege	26
7.	Immissionsschutz.....	30
8.	Kampfmittelbeseitigung.....	31
9.	Öffentliche Ver- und Entsorgung, Leitungen.....	31
10.	Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV).....	32
11.	Raumordnung	35
12.	Rettungswesen	36
13.	Vermessungswesen	36
14.	Wasserwirtschaft.....	36
15.	Einleitattbestände und Entwässerungsanlagen	38
VI	Private Einwender	38
1.	Eigentum - allgemein.....	38
2.	Interessengemeinschaft Preßnitztalbahn e.V.	39
VII	Zusammenfassung / Gesamtabwägung	42
VIII	Sofortvollzug	42
IX	Kostenentscheidung	42
D	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	42

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Az.	Aktenzeichen
B	Bundesstraße
BA	Bauabschnitt
BAB	Bundesautobahn
BAnz.	Bundesanzeiger
BauGB	Baugesetzbuch
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
22. BImSchV	Zweiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft)
24. BImSchV	Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung)
32. BImSchV	Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmverordnung)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
CEF	continuous ecological functionality-measures; „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“
dB	Dezibel, physikalische Einheit des Schalldrucks
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DIN	Deutsches Institut für Normung e. V. , Berlin
DIN 4150	Deutsche Industrienorm Erschütterungen im Bauwesen
DIN 18024	Deutsche Industrienorm barrierefreies Bauen
DIN 18920	Deutsche Industrienorm Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
DTV	Durchschnittlicher täglicher Verkehr
DTV Mo-Sa	Durchschnittlicher täglicher Verkehr Montag bis Samstag
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
EkrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
FEV	Fachlicher Entwicklungsplan Verkehr des Freistaates Sachsen
f./ff.	folgende/fortfolgende
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen
FGSV	Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen
FStrG	Bundesfernstraßengesetz

GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ha	Hektar
i. Ü.	im Übrigen
i. V. m.	in Verbindung mit
K	Kreisstraße
Kfz/h	Kraftfahrzeuge pro Stunde
Km	Kilometer
LAGA	Länderarbeitsgemeinschaft Abfall
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LEP	Landesentwicklungsplan Sachsen
LfULG	Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
l/s	Liter pro Sekunde
LSA	Lichtsignalanlage
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LSW	Lärmschutzwand
m	Meter
m ²	Quadratmeter
µg/m ³	Mikrogramm pro Kubikmeter
Nr.	Nummer
RAS	Richtlinien für die Anlage von Straßen
RAS-LP	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege
RL-EBW-PRÜF	Richtlinie zur einheitlichen Erfassung, Bewertung, Aufzeichnung und Auswertung von Ergebnissen der Bauwerksprüfungen nach DIN 1076
RLS	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RQ	Regelquerschnitt
S	Staatsstraße
SächsABG	Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz
SächsBO	Sächsische Bauordnung
SächsDSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz)
SächsEntEG	Sächsisches Enteignungs- und Entschädigungsgesetz
SächsIntegrG	Sächsischen Integrationsgesetzes
SächsNatSchG	Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz)
SächsSFG	Sächsisches Sonn- und Feiertagsgesetz
SächsStrG	Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz)
SächsUVPG	Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen
SächsVwKG	Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen
SächsVwOrgG	Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz
SächsVwVfZG	Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen
SächsWG	Sächsisches Wassergesetz
s.	siehe
s. o.	siehe oben
SPA	Special Protection Areas; Vogelschutzgebiet , das nach § 4 (1) der Vogelschutzrichtlinie ausgewiesen wurde
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
SVZ	Straßenverkehrszählung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung

UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
vgl.	vergleiche
VLärmSchR 97	Richtlinien für den Verkehrslärm an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VwV-StVO	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)

Die Landesdirektion Sachsen erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A Tenor

I Feststellung des Plans

Der Plan zu dem Vorhaben „Staatsstraße (S) 265, Schmalzgrube – Jöhstadt, Ersatzneubau Bauwerk (Bw) 2, über das Schwarzwasser in Jöhstadt“ wird nach Maßgabe der Ziffern II bis IX festgestellt.

II Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die folgenden Unterlagen:

Unterlage	Bezeichnung	Maßstab
1	Erläuterungsbericht mit Anlage UVP-Bericht und Zustandsbericht 2021H nach DIN 1076 sowie Aussagen zur Vereinbarkeit der Maßnahme mit den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie	
2	Übersichtskarte	1 : 100.000
3	Übersichtslageplan	1 : 50.000/10.000
5	Lageplan	1 : 200
6	Höhenplan	1 : 200/20
8	Lageplan der Entwässerungsmaßnahmen	
10	Grunderwerb	
10.1	Grunderwerbsplan	1 : 200
10.2.2	Grunderwerbsverzeichnis (anonymisiert) einschließlich ergänzende Bauerlaubnis zur temporären Nutzung des Flurstücks-Nr. 385/4 der Gemarkung Jöhstadt	
11	Regelungsverzeichnis	
14	Straßenquerschnitt	1 : 50
16	Sonstige Pläne	
16.1	Querprofile	1 : 100
16.2	Leistungsbestandsplan	1 : 200
16.3	Bauwerksplan	1 : 100/50/10

- 18 Wassertechnische Untersuchungen
- 19 Umweltfachliche Untersuchungen
- 19.1 FFH-Vorprüfung für das Europäische Vogelschutzgebiet
- 19.2 FFH-Vorprüfung für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung

III Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Jede Abweichung von den planfestgestellten Planunterlagen bedarf der vorherigen Zulassung durch die Planfeststellungsbehörde, welche entscheidet, ob eine wesentliche Änderung vorliegt oder nicht. Der Planfeststellungsbehörde sind diesbezüglich rechtzeitig aussagefähige Unterlagen zu übergeben.
- 1.2 Soweit dieser Planfeststellungsbeschluss eine Reihe von Abstimmungserfordernissen zwischen der Vorhabenträgerin und einzelnen Fachbehörden bzw. Versorgungsträgern über Details der Baudurchführung bzw. -tätigkeit enthält, geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass diese Abstimmungen einvernehmlich erfolgen. Sofern im Einzelfall ein solches Einvernehmen nicht erzielbar ist, entscheidet die Planfeststellungsbehörde auf Antrag eines der Beteiligten.
- 1.3 Die Inbetriebnahme der hier planfestgestellten Baumaßnahme ist der zuständigen Planfeststellungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

2. Abfall, Altlasten, Bodenschutz

- 2.1. Für die Entsorgung (Verwertung bzw. Beseitigung) sämtlicher anfallender Aushub- und Abbruchmaterialien ist ein Konzept zu erstellen. Über dessen Inhalt ist mit der örtlich zuständigen unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde das Benehmen herzustellen.
- 2.2. Der Beginn der Ausführung des Vorhabens und die beabsichtigten Eingriffe in den Boden sind der örtlich zuständigen unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde anzuzeigen. Die Anzeige hat so frühzeitig zu erfolgen, dass seitens der genannten Behörde eine Teilnahme bei Baubeginn erfolgen kann. Die Baubeginnanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und den verantwortlichen Bauleiter benennen.
- 2.3. Während der Bauausführung sind Einwirkungen auf den Boden und das Gewässer (vgl. hierzu die ergänzenden Nebenbestimmungen unter 12) auf das Mindestmaß zu beschränken. Dabei sollen insbesondere Verdichtungen, Vernässungen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen vermieden werden.

Hierzu ist

- insbesondere für die Errichtung zeitweiser Bauunterkünfte, Lager-, Arbeits- und Stellflächen etc. auf bereits befestigte Flächen oder Bereiche zukünftiger Versiegelung zurückzugreifen. Ist dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar, sind beabsichtigte Bauunterkünfte, Lager-, Arbeits-

und Stellflächen so frühzeitig der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Mittelsachsen anzuzeigen, dass diese ggf. bestehende Einwendungen gegen die vorgesehene Nutzung der Flächen wirksam geltend machen kann. Soweit nicht auf bereits befestigte Flächen oder Bereiche zukünftiger Versiegelung zurückgegriffen wird, hat eine ggf. erforderliche Platzbefestigung mittels Schotter, Kies, Sand oder ähnlichen Materialien zu erfolgen; die Basisfläche ist mit einer Sauberkeitsschicht oder Vliesauflage zu versehen. Nach Rückbau der betreffenden Flächen sind Rekultivierungsmaßnahmen durchzuführen.

- der während der Baumaßnahme anfallende unbelastete Bodenaushub vor Vernichtung zu bewahren und einer möglichst hochwertigen Verwertung zuzuführen.
- der Unterboden getrennt nach Bodenarten (Substratzusammensetzung) zu erfassen, zwischenzulagern, auf seine Verwertungseignung zu überprüfen und einer Wiederverwendung zuzuführen. Eine Mischung verschiedener Bodenarten soll unterbleiben. Entsprechend der Eignung ist die jeweils höhere Folgenutzung vorzuziehen.
- dafür Sorge zu tragen, dass baubetriebsbedingte schädliche Bodenveränderungen (z. B. Verdichtungen, Erosion, Verschlämmung, Durchmischung mit Fremdstoffen) vermieden werden. Soweit eine Vermeidung im Einzelfall ausnahmsweise nicht möglich war, ist die schädliche Bodenveränderung nach Beendigung der Baumaßnahme zu beseitigen.

2.4. Ergeben sich im Rahmen der Bauvorbereitung oder Bauausführung Hinweise auf schädliche Bodenverunreinigungen (z.B. altlastenrelevante Sachverhalte), sind diese unverzüglich der Unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Auf Verlangen sind dieser alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die sie zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und dem Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG) benötigt. A III 12.5. bleibt unberührt.

2.5. Nicht verwertbarer Bodenaushub und mineralische Materialien sind anderweitig einer stofflichen Verwertung zuzuführen, soweit sie nach § 7 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zu verwerten sind. Eine Ablagerung auf Deponien zum Zwecke der Beseitigung ist in diesem Fall nicht zulässig.

3. Arbeitsschutz

3.1. Während der Planungsphase und in der Ausführungsphase sind die Belange der Arbeitssicherheit zu gewährleisten.

3.2. Der Vorhabenträger hat bei der Planung und Ausführung des Vorhabens die BaustellV zu beachten und die Arbeit auf der Baustelle so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung geringgehalten wird. Insbesondere sind vor Errichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und Maßnahmen für besonders gefährliche Arbeiten nach den Nummern 1 und 5 Anhang 2 BaustellV festzulegen. Dieser Plan hat Aussagen über baustellenspezifische Maßnahmen zu treffen und ist bei wesentlichen Veränderungen während der Ausführungsphase anzupassen.

- 3.3. Vor Beginn der Arbeiten sind die Verantwortlichkeiten der jeweils bei den Bauarbeiten beteiligten Firmen und der jeweiligen Arbeits- und Anlageverantwortlichen eindeutig festzulegen. Es sind Maßnahmen einzuleiten, die eine den Vorschriften gemäße, ausreichende und den hygienischen Standards entsprechende Ausstattung von Sozialräumen auf der Baustelle gewährleisten.
- 3.4. Die Baustelle ist durch eine schriftliche Vorankündigung spätestens zwei Wochen vor Errichtung bei der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz, 09105 Chemnitz, anzuzeigen, wenn die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der Baustelle mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder der Umfang 500 Personentage überschreitet.
- 3.5. Bei der zeitlichen Planung der Bauausführung sind die Regelungen ArbZG zu beachten.

4. Archäologie und Denkmalschutz

- 4.1. Der Beginn der Ausführung des Vorhabens ist der örtlich zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Archäologie vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat so frühzeitig zu erfolgen, dass seitens der genannten Stellen eine Teilnahme bei Baubeginn erfolgen kann. Die Baubeginnanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und die verantwortlichen Bauleiter benennen. Die gesetzliche Anzeigepflicht beim Fund von Kulturdenkmälern bleibt unberührt.
- 4.2. Die Zerstörung, Beseitigung, Entfernung, Versetzung oder sonstige Beeinträchtigung eines Kulturdenkmals einschließlich seines Erscheinungsbildes ist unzulässig.
- 4.3. Die bauausführenden Firmen sind nachweislich darüber zu belehren, dass der Fund von Sachen, Sachgegenständen, Teilen oder Spuren von Sachen, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmäle handelt (z. B. Tonscherben, Knochen- und Metallfunde etc.) unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, der örtlich zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen ist. Die Belehrung hat den Hinweis zu enthalten, dass beim Auftreten eines Fundes der Fund und die Fundstelle – soweit die örtlich zuständige untere Denkmalschutzbehörde die Fundstelle nicht früher freigibt – bis zum Ablauf des vierten Tages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu halten und zu sichern ist. Die Belehrung hat weiter den Hinweis zu enthalten, dass der vorsätzliche oder fahrlässige Verstoß gegen die Anzeigepflicht eine Ordnungswidrigkeit darstellt und mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen.

5. Bergbau

- 5.1. Sollten bei den Bauarbeiten Hohlräume, Verfüllmassen oder ähnliche Anzeichen auf alten Bergbau oder unterirdische Hohlräume bemerkt werden, ist dies dem Sächsischen Oberbergamt unverzüglich mitzuteilen.

6. Immissionsschutz

- 6.1. Der Beginn der Ausführung des Vorhabens ist der örtlich zuständigen unteren Immissionsschutzbehörde anzuzeigen. Die Baubeginnanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und die verantwortlichen Bauleiter benennen.

- 6.2. Beim Betrieb von Baumaschinen, Baufahrzeugen und Baugeräten sind die in § 7 der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) aufgeführten Regelungen zum Betrieb von Geräten unter Beachtung der jeweiligen Gebietseinstufung einzuhalten.

Die mit der Bauausführung beauftragten Firmen sind vom Vorhabenträger vor Beginn der Arbeiten vertraglich entsprechend zu verpflichten.

- 6.3. Zur Vermeidung von erhöhten Staubeentwicklungen während der Bauarbeiten sind bei trockener Witterung zum Schutz von Anliegern geeignete Maßnahmen wie zum Beispiel eine Befeuchtung des Straßenbaumaterials zu ergreifen.
- 6.4. Die Verschmutzung öffentlicher Verkehrswege durch Baufahrzeuge beim Verlassen des Baustellenbereiches ist weitestgehend zu vermeiden. Unvermeidbare Verschmutzungen sind schnellstmöglich, spätestens nach Ablauf der Tageschicht zu beseitigen.

7. Kampfmittelbeseitigung

Der nächstgelegenen Ortspolizeibehörde oder Polizeidienststelle ist unverzüglich mitzuteilen, wenn im Rahmen der Bauausführung Kampfmittel entdeckt werden. Dies gilt auch, wenn nur vermutet wird, dass es sich um ein Kampfmittel handelt.

8. Naturschutz und Landschaftspflege

- 8.1. Der Beginn der Baumaßnahmen ist der örtlich zuständigen Unteren Wasserbehörde sowie der Fischereibehörde (Landesamt für Umwelt, Geologie und Landwirtschaft – LfULG) frühzeitig, spätestens jedoch 30 Tage vor dem beabsichtigten Baubeginn schriftlich anzuzeigen.

- 8.2. Die in der Planung vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Anlage 1 zu UL01 - UVP-Bericht, Nrn. 10 – 13) sind wie beschrieben umzusetzen.

Ergänzend ist frühzeitig vor Baubeginn, spätestens zu Beginn der ersten jährlichen Brutperiode, für den Zeitraum der Baumaßnahme für die Wasserramsel in der Nähe des Brückenbauwerks ein temporäres Ersatzquartier einzurichten.

- 8.3. Die Ufervegetation darf nur so weit entfernt werden, wie dies für die Baumaßnahme unbedingt erforderlich ist. Die natürliche Uferbestockung ist im Übrigen zu schonen. Für den Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen ist die DIN 18920 einzuhalten.

- 8.4. Im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September eines jeden Jahres ist die Beseitigung von in den Regelungsbereich des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG fallenden Gehölzen untersagt.

Im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 30. April eines jeden Jahres ist im Übrigen sicherzustellen, dass keine Maßnahmen mit direktem Eingriff in das Gewässer (z. B. die Herstellung der Wasserhaltung, Einrichtung Baustraßen, Stützmauerabbruch etc.) erfolgen. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung (Einvernehmen) der zuständigen Fischereibehörde und sind dort zu beantragen.

- 8.5. Werden während der Baumaßnahme, insbesondere bei der Einrichtung der Wasserhaltung, Fische oder Flusskrebse vorgefunden, sind diese schonend aufzunehmen und stromabwärts der Baustelle wieder in die fließende Welle einzusetzen.
- 8.6. Zur Aufwertung der Struktur- und Strömungsdiversität des Jöhstädter Schwarzwassers sind im Baubereich in unregelmäßigen Abständen wechselseitig Struktursteine unterschiedlicher Größe bzw. Gruppierungen einzubauen. Insbesondere für adulte Fische ist in der Gewässersohle des gesamten Maßnahmenbereiches eine pendelnde, hydraulisch raue Niedrigwasserrinne vorzusehen (Dimensionierung obere Forellenregion). Die Herdschwellen sind dabei so einzubauen, dass mindestens ein Stein tiefer gesetzt wird. An diesen tiefer gesetzten Stein ist ober- und unterstrom der Verlauf der Niedrigwasserrinne anzuschließen.
- 8.7. Für die Sohlbefestigung ist eine mindestens 20 cm dicke ortstypische und lagestabile Sohlsubstratschicht einzubauen. Als oberste Deckschicht der Gewässersohle ist möglichst zuvor entnommenes Sohlsubstrat wiederzuverwenden. Vor dem Wiedereinbau ist dieses auf Eignung zu prüfen. Eine Verwendung von Sohlsubstrat anthropogenen Ursprungs (Bauschutt, Betonreste, etc.) ist auszuschließen.
- 8.8. Soweit im Rahmen der Vorbereitung der Umsetzung der Baumaßnahme eine Evakuierung des Fischbestandes mittels Elektrofischung als sinnvoll angesehen wird und erfolgen soll, bedarf dies einer gesonderten Genehmigung. Diese ist bei örtlich zuständigen Fischereibehörde zu beantragen.
- 8.9. Nach Abschluss der Arbeiten ist die Baustelle zu beraumen und sind die Geländeoberflächen entsprechend den örtlichen Gegebenheiten wiederherzustellen.
- 8.10. Der Vorhabenträger wird verpflichtet, dem örtlich zuständigen Landratsamt, der Fischereibehörde und dem Fischereiausübungsberechtigten den Abschluss der Baumaßnahme und die erfolgte Umsetzung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen (vgl. Anlage 1 zu UL01 - UVP-Bericht, Nr. 13, Nebenbestimmungen A III 8.7. sowie, soweit fischartenschutzrelevant, A III 10) anzuzeigen.

9. Ver- und Entsorgungsanlagen, Leitungen

9.1. Allgemeine Nebenbestimmungen

- 9.1.1. Alle mit der Bauausführung betrauten Personen sind darauf hinzuweisen, dass beim Auffinden von Leitungen Bauarbeiten, die geeignet sind, die Leitungen zu beeinträchtigen, einzustellen sind, bis der Eigentümer der Leitungen festgestellt worden ist.
- 9.1.2. Im Falle des Antreffens von Leitungen ist die weitere Ausführungsplanung sodann mit dem / den betroffenen Ver- und Entsorgungs- bzw. Leitungsunternehmen abzustimmen. Der Vorhabenträger hat hierzu einen Bauablauf- und Leitungssicherungsplan aufzustellen und diesen mit dem / den betroffenen Ver- und Entsorgungsunternehmen abzustimmen. Hinweise und Schutzanweisungen der betroffenen Versorgungsunternehmen sind zu beachten, soweit sie nicht im Widerspruch zu Festsetzungen dieses Beschlusses stehen.
- 9.1.3. Der störungsfreie Betrieb von im Plangebiet befindlichen Leitungen und Anlagen sowie der jederzeitige Zugang für Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten sind für das jeweilige Ver- und Entsorgungsunternehmens auch während der Bauzeit

zu gewährleisten. Etwaige notwendige Einschränkungen sind ihnen rechtzeitig vorher mitzuteilen.

9.2. Konkrete Einwender

9.2.1. inetz

In Ergänzung des Regelungsverzeichnisses, Punkt 09, zur Errichtung der Dükerleitung ist zugunsten der Leitung der Fa. inetz im Zuge des Ersatzneubaus der Brücke ein bauzeitliches Provisorium zur Versorgung von nachgeschalteten Abnehmern zu errichten. Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass die mit der Bauausführung beauftragte Firma hierzu rechtzeitig vor Baubeginn einen entsprechenden Schachtschein einholt.

10. Rettungswesen, Öffentlicher Personennahverkehr

- 10.1. Über den terminlichen Ablauf der Baumaßnahmen sind die örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde, der Fachbereich Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz des Landratsamtes Erzgebirge, die zuständige Feuerwehr der Stadt Jöhstadt und die örtlich zuständige Polizeidirektion frühzeitig vor Baubeginn zu informieren. Die Anzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und die verantwortlichen Bauleiter benennen.
- 10.2. Neben der Anzeige über den zeitlichen Ablauf sollen ggf. erforderlich werdende Vollsperrungen und Umleitungen (inklusive eines Markierungs- und Beschilderungsplans) frühzeitig vor Einrichtung des Umleitungsverkehrs unter Beteiligung der vorgenannten Stellen festgelegt werden. In diese Abstimmungen sind der Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen sowie die Regionalverkehr Erzgebirge GmbH einzubeziehen (Herstellung des Benehmens).
- 10.3. Es ist sicherzustellen, dass im Ortsteil Schmalzgrube vor der Sperrung der S 265 eine Möglichkeit geschaffen wird, die es dem Dienstleiter des Öffentlichen Personennahverkehrs ermöglicht, seine für den Linienverkehr eingesetzten Busse zu wenden. Es wird hierbei als ausreichend erachtet, wenn der Wendevorgang durch ein Rangieren ermöglicht wird.
- 10.4. Für die Wende-/Rangiermöglichkeit sollen Flächen Verwendung finden, die sich bereits im öffentlichen Eigentum (Stadt Jöhstadt, OT Schmalzgrube) befinden.
- 10.5. Für den Fall, dass eine einvernehmliche Lösung zur Bereitstellung geeigneter Wende-/Rangierflächen nicht gelingt, behält sich die Planfeststellungsbehörde hierzu eine planergänzende Regelung vor.

Für diesen Fall hat der Vorhabenträger der Planfeststellungsbehörde folgende Unterlagen vorzulegen:

- Antrag auf Planergänzung,
- Lageplan und Grunderwerbsunterlagen, in denen die für den Wende-/Rangiervorgang benötigten Flächen als vorübergehend in Anspruch zu nehmen ausgewiesen sind,
- Nachweis, dass ergebnislos versucht wurde, mit der Gemeinde eine einvernehmliche Lösung zur temporären Bereitstellung von Gemeindeflächen abzustimmen,

- für den Fall, dass der Antrag auf Planergänzung die Inanspruchnahme Flächen privater Dritter vorsieht, der Nachweis, warum eine Inanspruchnahme der vor Ort vorhandenen gemeindlichen Flächen nicht möglich sein soll.

11. Vermessungswesen

Vorhandene Vermessungs- oder Grenzmarken dürfen nicht verändert, beschädigt, in ihrer Lage verändert oder in ihrer Erkennbarkeit und Verwendbarkeit eingeschränkt werden. Soweit durch die Baumaßnahme Vermessungs- und Grenzmarken gefährdet werden, ist die Sicherung rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten bei der zuständigen Vermessungsbehörde des betroffenen Landkreises zu veranlassen sowie der Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (Referat 24, Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden) schriftlich zu informieren.

12. Wasserwirtschaft

12.1. Die Maßnahmen sind entsprechend den festgestellten Planunterlagen und den dazu ergangenen Nebenbestimmungen auszuführen. Änderungen und Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Planfeststellungsbehörde.

12.2. Die Bauarbeiten sind so auszuführen, dass eine Verunreinigung der Gewässer durch Abschwemmungen oder Einbringen von Feststoffen (Kalk, Zement), Ölen, Kraftstoffen und anderen Wasserschadstoffen ausgeschlossen ist.

Das Fahren im Gewässer, insbesondere der fließenden Welle, ist auf ein notwendiges Minimum zu beschränken.

12.3. Eine baudurchführungsbedingte Beeinträchtigung des Abflussgeschehens ist auszuschließen. Bau-, Abbruchmaterialien etc. dürfen daher nicht im Gewässer und an den Ufern gelagert werden. Ggf. in das Gewässer gelangtes Material ist innerhalb einer Tagschicht zu beraumen.

12.4. Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Erosionen des Bodens verhindert werden.

12.5. Werden bei der Durchführung der Baumaßnahmen wassergefährdende Stoffe (Altablagerungen) angetroffen, sind diese schadlos zu beseitigen. Die untere Wasserbehörde des örtlich zuständigen Landratsamtes ist hiervon unverzüglich zu unterrichten. A III 2.4 bleibt unberührt.

12.6. Störungen, Havarien und Schadensfälle sowie diesbezügliche Verdachtsmomente sind unverzüglich der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des örtlich zuständigen Landratsamtes anzuzeigen. In einem solchen Falle sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Gewässer und des Bodens einzuleiten. Wurden die Baumaßnahmen in Folge des Schadens eingestellt, hat sich der Vorhabenträger hinsichtlich der Wiederaufnahme der Bauarbeiten mit der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des örtlich zuständigen Landratsamtes abzustimmen.

12.7. Baumaschinen im an das Gewässer angrenzenden Bereichen sind mit biologisch abbaubaren Hydraulikölen zu betreiben. Es sind im Übrigen nur solche Baumaschinen und technischen Geräte einzusetzen, die sich in einem wartungstechnisch einwandfreien Zustand befinden und gegen Tropfverluste gesichert sind. Die Dichtigkeit der Hydraulik und Betriebsmitteleitungen ist stets zu kontrollieren

und zu gewährleisten. Baumaschinen und sonstige Geräte sind so abzustellen, dass es auch bei einer sich ändernden Wasserführung (etwa infolge eines Starkregenereignisses) nicht zu einer Beeinträchtigung des Gewässers kommen kann.

Auf der Baustelle sind Havariebekämpfungsmittel, wie z. B. Auffangwannen, Folien und Ölbindemittel, ausreichend vorzuhalten. Sollten trotzdem, beispielsweise infolge eines Maschinenschadens oder durch sonstige Ursachen, wassergefährdende Stoffe in das Erdreich gelangen, sind unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Beeinträchtigung zu treffen. Gegebenenfalls kontaminierter Boden ist zu entfernen. Dieser ist in auslaufsicheren Containern mit Abdeckplatten für eine ordnungsgemäße Entsorgung bereitzustellen.

Ein Betanken, Warten oder Reinigen der Baugeräte im Gewässer und im Uferbereich ist unzulässig.

12.8. Beim Einsatz von Beton und Mörtel ist zusätzlich Folgendes zu beachten:

- Der frische Beton darf grundsätzlich nicht mit der fließenden Welle in Berührung kommen.
- Betonhaltiges Abwasser darf nicht ins Gewässer gelangen oder durch evtl. Niederschläge ins Gewässer gespült werden.
- Frischbeton darf das Wasser in einer Baugrube nur verdrängen, wenn es sofort abgepumpt und separat aufgefangen und zwischengespeichert werden kann. Nach Möglichkeit ist die Baugrube vor der Betonage trockenulegen.
- Wasser, das längere Zeit über abgebundenem Beton gestanden hat, darf nicht in die fließende Welle zurückgeführt werden.
- Kann eine Baugrube während der Abbindezeit des Frischbetons wider Erwarten nur mit laufender Wasserhaltung beherrscht werden, darf das anfallende Wasser nicht direkt in die fließende Welle abgeleitet werden. Für die Zwischenspeicherung ist ein ausreichend großes Volumen vorzuhalten. Muss alkalisches Wasser aus einer Zwischenspeicherung in das Gewässer zurückgeführt werden, so ist sicherzustellen, dass der pH-Wert im Gewässer nicht über 8,5 steigt.

12.9. Soweit im Zusammenhang mit der Durchführung der Baumaßnahmen eine Wasserhaltung unmittelbar im Gewässer erforderlich werden sollte, ist Folgendes zu beachten:

- beim Auf- und Abbau der Wasserhaltung sowie während des Betriebes ist der Eintrag von Baustoffen auszuschließen und der Eintrag von Sediment in die fließende Welle auf das erforderliche Minimum zu reduzieren.
- Ausspülungen der Gewässersohle oder der Ufer sowie Schaden an Bauwerken, verursacht durch die Wasserhaltung, sind auszuschließen.
- Der Einsatz von abschwemmbareren Erdstoffen als Fangedamm ist unzulässig. Vorzugsweise sind geschlossene Big-Bags bzw. Sandsäcke einzusetzen.

- Gewässerzufahrten sind so herzustellen, dass der Eintrag von Boden in die fließende Welle bspw. durch den Einsatz von Betonplatten oder eines Steinsatzes auf ein Minimum begrenzt wird.
- 12.10. Arbeiten an der Gewässersohle sind auf das unbedingte notwendige Maß zu beschränken. Der morphologische Zustand der Gewässersohle darf dabei nicht verschlechtert werden. Die Nebenbestimmungen unter A III 8.7 bleiben unberührt.
- 12.11. Der Vorhabenträger hat der Unteren Wasserbehörde über eine mindestens 1D-Berechnung nachzuweisen, dass die Wasserstände am Brückenbauwerk bei einem HQ 100 schadlos abgeleitet werden könnten. Es ist dabei ein Freibord von 50 cm zu gewährleisten. Weiter ist nachzuweisen, dass die Sohlbefestigung unter dem Brückenbauwerk die Anforderungen aus dem Bemessungshochwasserereignis erfüllt.

Der Nachweis ist vor Baubeginn vorzulegen.

Für den Fall dieser Nachweis nicht erbracht werden kann und / oder die Nachweise nicht bestätigt werden, hat der Vorhabenträger dies der Planfeststellungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die Planfeststellungsbehörde behält sich für diesen Fall eine Planänderung vor.

Der Anzeige hat der Vorhabenträger neben einem Antrag auf Planänderungen die geänderten Planunterlagen sowie eine Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde hierzu beizufügen.

13. Sonstige Belange

- 13.1. Die Interessengemeinschaft Preßnitztalbahn e.V. ist über den beabsichtigten Beginn der Baumaßnahmen frühzeitig, jedoch mindestens 30 Tage vorher, zu informieren.
- 13.2. Zu den Gleisen der Preßnitztalbahn ist zwischen den Stationen Schlüssel (WJ km 21,7) und Schmalzgrube (WJ Km 18,9) der jederzeitige Zugang zu Zwecken der Brandbekämpfung und Personenrettung zu gewährleisten.

Soweit der Zugang aus Gründen der eingesetzten Bautechnologie ausnahmsweise temporär eingeschränkt werden muss, ist dies der Interessengemeinschaft vorab mitzuteilen. Beschränkungen sollen außerhalb der Besucherzeiten der Preßnitztalbahn erfolgen. Zeitpunkte erwarteter Beschränkungen sind der Interessengemeinschaft mitzuteilen, sobald sie für den Vorhabenträger erkennbar werden.

Die bauausführenden Formen sind nachweislich darüber zu belehren, dass die Nutzung des Zugangs nicht durch abgestellte Fahrzeuge, Baugeräte oder Materiallagerungen beeinträchtigt werden darf. Das gilt insbesondere für Zeiten, in denen diese Fahrzeuge nicht unverzüglich entfernt werden können (Wochenenden, Feiertage, Nachtzeiträume etc.).

- 13.3. Soweit die Merkblätter des Landratsamtes Erzgebirge zum „Schutz des Gewässers bei wasserbaulichen Maßnahmen“ und zur „Vermeidung von Fischsterben bei wasserbaulichen Maßnahmen“ Forderungen enthält, die über die Regelungen unter A III 12 hinausgehen, sind diese zu beachten. In diesem Zusammenhang erfolgte Zusagen des Vorhabenträgers (A V) bleiben unberührt.

IV Wasserrechtliche Erlaubnisse

Dem Vorhabenträger werden für sein Vorhaben die gemäß den planfestgestellten Planunterlagen erforderlichen und in Unterlage 18 beantragten Erlaubnisse erteilt.

Kurzbeschreibung TB (z.B. Einleiten von gesammeltem Straßen-OW an Einleitstelle 1, Versickern von gesammeltem Straßen-OW an Einleitstelle 2, <u>Einleiten von GW...</u>)	Einleiten von gesammeltem Straßen-OW an Einleitstelle WL 10	Einleiten von gesammeltem Straßen-OW an Einleitstelle WL 10	Grundwasserabsenkung zur Bauwasserhaltung mit Wiedereinleitung
Zweck TB (z.B. Straßenentwässerung für S 258 in Einleitstelle 1, Baugrubenentwässerung Brückenfundament BW 2)	Straßenentwässerung S 265; Ableitung StA 1 in Einleitstelle WL 10	Straßenentwässerung S 265; Ableitung StA 2 in Einleitstelle WL 20	bauzeitliche Wasserhaltung für Baugrube Brückenbauwerk
Einleitmenge (l/s)	3	3	nach Bautechnologie
Gewässername	Jöhstädter Schwarzwasser	Jöhstädter Schwarzwasser	Grundwasser
Uferseite (flussabwärts) (z.B. links, rechts, beidseitig, mittig)	rechts	links	-
Gemarkungen	Jöhstadt	Jöhstadt	Jöhstadt
Flurstücks-Nummern	388/1	388/1	388/1
TK 10	5444 - SO	5444 - SO	5444 - SO
Koordinate, Hochwert (mind. 7-stellig)	5598502,1	5598481,6	5598490,5
Koordinate, Rechtswert (mind. 7-stellig)	4578346,8	4578342,5	4578340,9
Geländehöhe in m über NHN	666,60	666,50	665,05

Die erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse sind auf einen Zeitraum von 35 Jahren, beginnend mit der Abnahme der Baumaßnahme durch den Vorhabenträger, befristet. Spätestens zwei Jahre vor Fristablauf ist bei der örtlich zuständigen Unteren Wasserbehörde (Landratsamt) ein Antrag auf Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnisse zu stellen.

V Zusagen

Zusicherungen bzw. Zusagen, welche der Vorhabenträger in seinen schriftlichen Erwidern auf Stellungnahmen und Einwendungen abgegeben oder im Verlauf des Erörterungstermins zu Protokoll gegeben hat, werden für verbindlich erklärt und sind von ihm zu erfüllen, sofern in diesem Planfeststellungsbeschluss nichts Entgegenstehendes geregelt ist. Kommt es im Einzelfall zum Streit über die Aufgabe oder den Inhalt einer Zusicherung bzw. Zusage des Vorhabenträgers, entscheidet die Planfeststellungsbehörde darüber durch gesonderten Verwaltungsakt.

VI Einwendungen

Soweit die vorgebrachten privaten Belange oder die durch Private oder Träger öffentlicher Belange erfolgten Hinweise durch diesen Beschluss oder die planfestgestellten Unterlagen keine Berücksichtigung gefunden haben, werden sie zurückgewiesen.

VII Sofortvollzug

Der Planfeststellungsbeschluss ist sofort vollziehbar.

VIII Kosten

- 1 Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.
- 2 Dieser Beschluss ergeht gebührenfrei. Die Festsetzung der Auslagen bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

B Sachverhalt

I Beschreibung des Vorhabens

Die zur Planfeststellung eingereichte Planung beinhaltet den Ersatzneubau des Brückenbauwerkes Bw 2 im Zuge der Staatsstraße es 265 über das Jöhstädter Schwarzwasser einschließlich des grundhaften Ausbaus der notwendigen Straßenanschlüsse auf eine Länge von insgesamt rund 70 m in der Ortsdurchfahrt Jöhstadt.

Die S 265 verbindet das Mittelzentrum Marienberg und Annaberg-Buchholz mit den Ortslagen Jöhstadt, Steinbach und Königswalde und ist entsprechend der Lage im klassifizierten Straßennetz der Verbindungsfunktionsstufe III zuzuordnen. Die Staatsstraße wird auch durch den öffentlichen Personennah- und Schülerverkehr genutzt. Es handelt sich am Bauwerksstandort mit der Lage in der Ortsdurchfahrt um eine angebaute Hauptverkehrsstraße innerhalb bebauter Gebiete.

Bei dem zu ersetzenden Bauwerk handelt es sich um ein Brückenbauwerk aus Stahlbeton, das circa 1966 erbaut wurde. Die lichte Weite zwischen den Niederlagern aus Beton mit Natursteinverblendung beträgt senkrecht zur Auflagelinie 6 Meter. Die Nutzbreite zwischen die Geländer misst 8,16 m bei einer Fahrbahnbreite von 6 Metern im Bestand.

Ziel der Baumaßnahme ist der Austausch des Brückenbauwerkes durch einen Brückenersatzneubau und dessen Einpassung in den bestehenden Staatsstraßenverlauf. Über diesen Ersatzneubau des Brückenbauwerkes sowie die grundhaft erfolgende Einpassung in die bestehende Staatsstraße hinaus, findet keine Veränderungen der Streckengestaltung der Staatsstraße statt. Die Straße bleibt in ihrer derzeitigen Trassierung und ihren Nutzungsmöglichkeiten erhalten.

II Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 12. Juli 2021 beantragte das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau, den Plan für das Vorhaben „Vorhaben „Staatsstraße (S) 265, Schmalzgrube – Jöhstadt, Ersatzneubau Bauwerk (Bw) 2, über das Schwarzwasser in Jöhstadt“ festzustellen.

Die Planunterlagen lagen nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 8. November 2021 bis zum 7. Dezember 2021 in der Jöhstadt, Bauamt, Markt 185, zur allgemeinen Einsicht aus. Die Bekanntmachung enthielt den Hinweis, dass jeder bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist der 7. Januar 2022, bei im einzelnen benannten Stellen Einwendungen erheben könne.

Die Bekanntmachung erfolgte am 28. Oktober im Amtsblatt der Stadt Jöhstadt.

Nichts ortsansässig Betroffene wurden über die Auslegung informiert.

Verschiedene Träger öffentlicher Belange, u.a. das als untere Verwaltungsbehörde für den Bereich der Baumaßnahme örtlich zuständige Landratsamt des Landkreises Erzgebirge, erhielten durch die Planfeststellungsbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit Schreiben vom 19. Oktober 2021 wurden die anerkannten Naturschutzvereinigungen von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

Die Planfeststellungsbehörde hat nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden gemäß §

73 Abs. 6 VwVfG erörtert. Die Erörterung erfolgte am 9. Februar 2022 im „Sportcenter“ in 09477 Jöhstadt, Schlösselweg 47. Über den Verlauf des Erörterungstermins wurde nach §§ 73 Abs. 6 und 68 Abs. 4 VwVfG eine Niederschrift gefertigt.

Zum Sachverhalt wird ergänzend auf die entsprechenden Schriftsätze und Niederschriften in den Planfeststellungsakten sowie auf die nachstehenden Erwägungen verwiesen

C Entscheidungsgründe

I Verfahren

1. Zuständigkeit, Verfahren

Staatsstraßen dürfen gemäß § 39 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.

Für die Durchführung des Anhörungsverfahrens und für die Feststellung des Plans ist gemäß § 39 Abs. 9 SächsStrG und § 1 SächsVwVZG i. V. m. § 3 VwVfG die Landesdirektion Sachsen zuständig.

Anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn Rechte anderer nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben und mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist. Ein derartiger Fall liegt hier nicht vor, so dass ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen war.

2. Umfang der Planfeststellung

Durch den Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

Der straßenrechtliche Planfeststellungsbeschluss ersetzt im Übrigen alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (§ 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG). Hiervon ausgenommen ist im Wesentlichen nur die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG. Aufgrund der Zuständigkeitszuweisung des § 19 Abs. 1 WHG entscheidet die Landesdirektion Sachsen als Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde formal jedoch auch über die Erteilung dieser Nutzungsgenehmigungen.

3. Verfahrensvorschriften

Das Anhörungsverfahren zur Ausgangsplanung und zu den Tekturen wurde gemäß § 39 Abs. 3 SächsStrG, 73 VwVfG ausgeführt.

II Erforderlichkeit der Planung

Eine hoheitliche Planung trägt vor dem Hintergrund des in Art. 14 GG geschützten Eigentums ihre Rechtfertigung nicht bereits in sich selbst, sondern ist als Grundlage für eine Enteignung bezogen auf die konkrete Planungsmaßnahme rechtfertigungsbedürftig,

d.h. sie muss objektiv erforderlich sein. Das ist allerdings nicht erst bei Unausweichlichkeit der Fall. Es reicht aus, wenn sie – so das Bundesverwaltungsgericht – „vernünftigerweise geboten“ sein. Das ist vorliegend der Fall:

Bei dem zu ersetzenden Bauwerk handelt es sich um ein Brückenbauwerk aus Stahlbeton, das circa 1966 erbaut wurde. Die lichte Weite zwischen den Niederlagern aus Beton mit Natursteinverblendung beträgt senkrecht zur Auflagelinie 6 Meter. Die Nutzbreite zwischen die Geländer misst 8,16 m bei einer Fahrbahnbreite von 6 Metern im Bestand.

Am Bauwerk wurden durch Bauwerksprüfungen und Ortsbesichtigungen erhebliche Mängel in Bezug auf die Dauerhaftigkeit, Verkehrssicherheit und zum Teil auf die Standsicherheit festgestellt. Bereits mit der im Jahr 2010 durchgeführten Hauptuntersuchung wurde eine Zustandsnote für das Bauwerk von 3,5 vergeben. Dies entspricht einem „ungenügenden Zustand“ im Sinne der „Richtlinie zur einheitlichen Erfassung, Bewertung, Aufzeichnung und Auswertung von Ergebnissen der Bauwerksprüfungen nach DIN 1076“ (RL-EBW-PRÜF).

Mit dem Austausch des Brückenbauwerkes durch einen Brückenersatzneubau und die Einpassung in den bestehenden Straßenverlauf wird die Funktionsfähigkeit der bestehenden Staatsstraße auf einen langen Zeitraum abgesichert.

III Variantenprüfung

Es finden mit dem geplanten Ersatzneubau des Brückenbauwerkes sowie dem grundhaften Ausbau der Straßenanschlüsse keine Veränderungen der Streckengestaltung der Staatsstraße statt. Die Straße bleibt in ihrer derzeitigen Trassierung und ihre Nutzungsmöglichkeiten erhalten.

Es wurde die Möglichkeit einer Sanierung geprüft. Von einer Instandsetzung, die im Übrigen ebenfalls Umweltauswirkungen hätte, wird jedoch abgesehen, da die Schäden der vorhandenen Bausubstanz nach nachvollziehbar dargelegter Einschätzung des Antragstellers so intensiv sind, dass mit herkömmlichen Sanierungsmaßnahmen keine ausreichende Festigkeit mehr erzielt werden kann, um die Dauerhaftigkeit und Tragfähigkeit des Bauwerkes langfristig zu gewährleisten. Das alte Bauwerk wird somit komplett abgebrochen und vollständig durch einen langlebigeren Ersatzneubau ersetzt.

Planerisch wurde zur Erreichung des mit der Baumaßnahme verfolgten Zweckes, der Sanierung eines Brückenbauwerkes in einer Bestandslinie, damit der geringstmögliche Eingriff in Rechte Dritte sowie die Belange der Umwelt gewählt. Die Notwendigkeit einer Variantenprüfung für den Brückenersatzneubau bestand damit nicht.

IV Umweltverträglichkeit

Die Maßnahme bedarf gem. § 1 Abs. 4 UVPG i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 2 SächsUVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 2c zum SächsUVPG einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Hierzu erarbeitet die Planfeststellungsbehörde eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens, der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen sowie der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft. Die Erarbeitung erfolgt dabei auf der Grundlage des UVP-Berichts, der behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Absatz 2 und § 55 Absatz 4 sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach den §§ 21 und 56. Ergebnisse eigener Ermittlungen

sind einzubeziehen. Das Ergebnis der Überprüfung ist im Verfahren zur Aufstellung des Plans zu berücksichtigen, § 25 Abs. 2 UVPG.

Daraus ergibt sich Folgendes:

Zur Beschreibung der Merkmale des Vorhabens wird auf die Ausführungen unter B I verwiesen.

Das Vorhabengebiet befindet sich nahezu komplett im FFH-Gebiet „Preßnitz- und Rauschenbachtal“ sowie komplett im Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“. Darüber hinaus tangiert es das SPA-Gebiet „Erzgebirgskamm bei Satzung“. Das Vorhaben befindet sich gemäß dem Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge zudem sowohl in einem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (Arten und Biotopschutz), als auch in einem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (Landschaftsbild/Landschaftserleben). In dem sich in Aufstellung befindlichen Regionalplan Region Chemnitz, der die derzeit gültigen Regionalpläne der Region zusammenführt, befindet es sich komplett in einem Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz. Es liegt außerdem innerhalb des am 14. September 2018 von der Landesdirektion Sachsen per Verordnung festgesetzten Hochwasserentstehungsgebietes „Zschopau – Teilgebiet 1“ sowie innerhalb des bergbaulichen Erlaubnisfeldes „Erzgebirge“.

Die Maßnahme erfordert einen Eingriff in das bestehende Gewässer.

Das gilt im Wesentlichen für baudurchführungsbedingte Eingriffe. So ist das Fließgewässer während der Bauphase mittels Fangedamm bzw. eines wasserdichten Verbaues an der jeweiligen Widerlagerbaugrube vorbeizuführen. Das führt zu temporären Eingriffen in das Grund- und Oberflächenwasser.

Während des Betriebes der Baumaßnahme erfolgt dann die Entwässerung der anfallenden Oberflächenwässer über Straßeneinläufe in die bestehende Vorflut.

Bezüglich der Details wird insbesondere auf die Unterlage 1, Erläuterungsbericht, Ifde. Nr. 2.7., Aussagen zur Vereinbarkeit der Maßnahme mit den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie, und die Unterlage 19.1. Umweltfachliche Untersuchungen, Ifde. Nr. 3, Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren, verwiesen.

Das Fließgewässer selber weist im Abschnitt der Brücke keine Ufergehölze auf. Unterstrom der Brücke befinden sich oberhalb der rechten Uferböschung eine Esche sowie an der linken oberen Uferböschung eine Fichte, eine Linde sowie Jungwuchs von Spitzahorn. Oberstrom sind im unmittelbaren Umfeld keine Bäume vorhanden. Hier ist außerhalb der mit Mauern befestigten Uferbereiche teilweise ein junger Gehölzaufwuchs mit Weiden vorhanden. Der aktuelle Bestand an Biotop- und Nutzungstypen wird durch offene Bereiche mit Grassäumen, Grünland und den Bachlauf des Jöhstädter Schwarzwassers, aber auch den Verkehrsflächen der Staatstraße und der Gleistrasse der Museumsbahn, einschließlich der weitgehend gehölzfreien Säume sowie den Bereich des südwestlich angrenzenden Wohngebäudes, geprägt. Westlich wird zwischen der Brücke und dem dortigen Weg eine Fichte beseitigt werden. Weitere Baumfällungen sind nicht notwendig.

Für die zur Einpassung des Bauwerks in die bestehende Linie der Staatstraße vorgesehene Fahrbahnverbreiterung und bspw. der Anlage der Böschungstreppe werden straßennahe Flächen beansprucht. Diese sind infolgedessen bereits jetzt stark anthropogen überprägt und durch die bestehende Straße vorbelastet.

Am bestehenden Brückenbauwerk befinden sich Vogelnistkästen. Ein Brutnachweis für die Wasseramsel ist gegeben, für das Jahr 2007 in der Zentralen Artdatenbank des Freistaates Sachsen auch ausdrücklich vermerkt. Es ist im Übrigen von einem regelmäßigen Brutvorkommen weiterer gebietsspezifischer Vogelarten, wie z. B. der Gebirgsstelze, in den Nistkästen auszugehen. Auch in den bestehenden Gehölzen sind Bruten gebietsspezifischer Vogelarten zu erwarten.

Das Jöhstädter Schwarzwasser selber ist Lebensraum der Groppe, die zu den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes „Preßnitz- und Rauschenbachtal“ zählt.

Aus dem Bereich des südwestlich angrenzenden Hausgartens mit Steingartenanlage wurden die geschützten und teils gefährdeten Arten Nachtkerzenschwärmer, Blindschleiche, Kreuzotter, Ringelnatter und Waldeidechse beobachtet. Im dortigen Gebäude wurde auch ein Quartier der Nordfledermaus nachgewiesen. In diesen Bereich wird durch die kleinräumige Baumaßnahme nicht eingegriffen.

Die Planung trägt dem Ansatz, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen möglichst auszuschließen, bei Unvermeidbarkeit zu minimieren oder sie auszugleichen Rechnung. Als Ansatz zur Vermeidung ist bereits die Planung des Standortes des Bauwerks zu sehen. Der Ersatzneubau erfolgt innerhalb des bestehenden Straßenzuges der S 265 an der bisherigen Stelle. Die Straße wird nur verändert, soweit dies zur Einpassung des dem Stand der Technik entsprechenden Bauwerks erforderlich ist. Eine Erhöhung der Kapazitäten der Straße ist mit der Baumaßnahme nicht verbunden. Auch die Durchführung der Baumaßnahme unter Einrichtung einer großräumigen Umfahrung trägt dem Vermeidungs- und Eingriffsminimierungsansatz Rechnung. So wird eine – seitens der Planfeststellungsbehörde aufgrund der vor Ort bestehenden Siedlungsstrukturen als sinnvollerweise geboten angesehene – Fußgängerbrücke geschaffen, auf ein aufwändiges, temporäres Bauwerk zur ortsnahen Vorbeiführung des motorisierten Verkehrs an der Baustelle, was zu weiteren Beeinträchtigungen geführt hätte, jedoch verzichtet.

Die Baumaßnahme umfasst im Vorhabenbereich eine nachfolgende Gestaltung der Gewässersohle und der Uferbereiche unter besonderer Berücksichtigung der Gewährleistung der ökologischen Durchgängigkeit des Gewässers. Im Brückenbereich wird das Schwarzwasser bspw. mit einer rauen und unregelmäßigen Sohle ausgebildet. Eine Verengung des Abflussprofils des Jöhstädter Schwarzwassers wird vermieden. Um eine fischgerechte ökologische Struktur im Bauwerksbereich zu schaffen, erhalten die Steinschüttungen im Bereich der Mittelwasserlinie zum Bach hin zudem offene, horizontal durchströmte Hohlräume. Die Bauweise mit der geplanten unregelmäßigen Sohlstruktur trägt damit dazu bei, Lebensräume für die unterschiedlichsten Tiere und Organismen zu schaffen bzw. wiederherzustellen und die Verbindung des Lebensraumes unter- und oberstrom aufrecht zu erhalten. Unter dem Brückenbauwerk werden zudem beidseitige Trockenbermen profiliert, die eine spätere Durchgängigkeit der Ufer, z. B. auch für einen Fischotter, gewährleisten würden.

Der Vorhabenträger hat sich für die Durchführung der Baumaßnahme zudem zu einer Reihe eingriffsreduzierender Maßnahmen verpflichtet, bspw. die Verwendung biologisch abbaubaren Kraft- und Schmierstoffe, die (Er-)Fassung und Entsorgung anfallender Abwässer und Betonreste und die Einhaltung bestimmter Bauverbotszeiten.

Die Planfeststellungsbehörde hat in Auswertung der Ergebnisse des durchgeführten Anhörungsverfahrens ergänzende Nebenbestimmungen aufgenommen (vgl. insbesondere A III 8 und 12). Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen artenschutzrechtliche Verbote wurde bspw. festgelegt, die an der Bestandsbrücke vorhandenen Vogelnistkästen nicht nur außerhalb der Brutzeit und vor dem Baubeginn zu entfernen, sondern zuvor

Ersatzbrutkästen einzurichten sind. Nach Abschluss der Baumaßnahme ist vorgesehen die bisherigen oder neuen Vogelnistkästen wieder am Ersatzneubau anzubringen.

Zusammenfassend geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass bei Umsetzung der festgestellten Planung unter Beachtung der zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen festgesetzten Nebenbestimmungen keine Umweltbelange existieren, die der Genehmigungsfähigkeit der Planung entgegenstehen. Dieses Ergebnis ist in die abschließende Abwägung einzustellen, § 25 Abs. 2 UVPG.

V Öffentliche Belange

1. Abfall, Altlasten, Bodenschutz

Bei Beachtung der hierzu festgelegten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben mit den Belangen von Abfall, Altlasten und Bodenschutz vereinbar.

Die abfallrechtlichen Nebenbestimmungen A III 2.1 bis 2.3 beruhen auf dem KrWG. Dessen Anwendbarkeit ergibt sich aus § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG. Erdaushub ist Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 KrWG. Entsprechend den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft gemäß § 6 KrWG sind Abfälle in erster Linie zu vermeiden und, soweit dies nicht möglich ist, zu verwerten. Nur in den Fällen, in denen weder die Möglichkeit der Vermeidung noch einer Verwertung besteht, darf eine Beseitigung gemäß § 15 KrWG erfolgen. Durch die aufgenommenen Nebenbestimmungen wird diese abfallrechtliche Systematik abgesichert.

Die aufgenommene Verpflichtung A III 2.4 zum Schutz des Bodens vor baubetriebsbedingten Bodenverunreinigungen und Bodenbelastungen sowie die Vorgaben zur Errichtung zeitweiser Bauunterkünfte, Lager-, Arbeits- und Stellflächen beruhen auf den Vorschriften des BBodSchG. Als Ziel des Bodenschutzes normieren § 1 BBodSchG, dass die Funktion des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen ist. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, Boden und Altlasten zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Gemäß § 4 BBodSchG hat sich jeder, der auf den Boden einwirkt, so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Aus § 7 BBodSchG folgt, dass denjenigen, der Einrichtungen auf einem Grundstück durchführt, eine Pflicht zur Vornahme geeigneter Vorsorgemaßnahmen trifft. Darüber hinaus sind Boden- und Flächenbeeinträchtigungen durch die Anlage temporärer Bauunterkünfte, Lager-, Arbeits- und Stellflächen gering zu halten und nicht mehr benötigte Flächen zurückzubauen. Der Boden ist als Raum und Fläche wieder so herzustellen, dass dieser seine natürlichen Bodenfunktionen entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 1a bis c BBodSchG wieder wahrnehmen kann.

Die in der Nebenbestimmung A III 2.5 aufgenommene Anzeigepflicht für schädliche Bodenverunreinigungen und/oder Altlasten beruht auf § 10 Abs. 3 SächsKrWBodSchG. Die Aufnahme der benannten Allgemeinen Hinweise zum Bodenschutz und zum Abfallrecht berücksichtigen nicht zuletzt auch die Forderungen der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Erzgebirge.

Die in der Nebenbestimmung aufgenommene Anzeigepflicht für schädliche Bodenverunreinigungen und/oder Altlasten beruht auf § 10 Abs. 3 SächsKrWBodSchG.

2. Arbeitsschutz

Nach § 3 Abs. 1 ArbSchG ist der Arbeitgeber verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die die Sicherheit

und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes ist vom Arbeitgeber gemäß § 4 ArbSchG von allgemeinen Grundsätzen, wie sichere Arbeitsbedingungen oder die Berücksichtigung des Standes der Technik, auszugehen. Die hierzu aufgenommenen Nebenbestimmungen stellen sicher, dass bei der Umsetzung des Vorhabens die rechtlichen Vorgaben des Arbeitsschutzes auf der Baustelle beachtet werden. Sie finden ihre gesetzliche Grundlage im ArbSchG, der ArbStättV, der BaustellV und den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR).

3. Archäologie und Denkmalschutz

Nach § 1 Abs. 3 SächsDSchG sind die Belange des Denkmalschutzes bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen.

Bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben mit den Belangen von Archäologie und Denkmalschutz vereinbar.

Die in den verfügbaren Teil des Beschlusses aufgenommenen Nebenbestimmungen sichern ab, dass den Belangen des Denkmalschutzes und der Archäologie im erforderlichen Umfang Rechnung getragen wird. Durch die frühzeitige Benachrichtigung über den Baubeginn und die Benennung verantwortlicher Ansprechpartner vor Ort gegenüber den für Archäologie und Denkmalschutz zuständigen Behörden können bei im Zuge der Bauarbeiten ggf. auftretende Bodenfunde archäologischen Untersuchungen veranlasst und etwaige Kulturdenkmale geborgen, erfasst und wissenschaftlich erforscht werden.

Die Anzeigepflicht bezüglich des Fundes von Kulturdenkmälern beruht auf § 20 Abs. 1 und 2 SächsDSchG, die Ordnungswidrigkeitenregelung auf § 36 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 SächsDSchG.

4. Barrierefreiheit

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 SächsStrG haben die Träger der Straßenbaulast nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern. Dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes, sowie die Belange von Menschen mit Behinderungen und Mobilitätsbeeinträchtigungen mit dem Ziel, möglichst weitgehende Barrierefreiheit zu erreichen, zu berücksichtigen.

Gemäß § 1 des Sächsischen Integrationsgesetzes (SächsIntegrG) ist es das Ziel des Gesetzgebers, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen (Integration). Die Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaates Sachsen sollen hierzu im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereiches die in Absatz 1 genannten Ziele aktiv fördern und bei der Planung von Maßnahmen beachten. |

Im Baubereich wird dieses Ziel im Wesentlichen über einen möglichst barrierefreien Ausbau erreicht. Dabei sind Anlagen grundsätzlich als barrierefrei anzusehen, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind, § 3 SächsIntegrG.

In der Praxis wird dies vor allem über die im Bau- und Planungsrecht gängigen technischen Regelwerke wie DIN-Vorschriften und allgemeine technische Hinweise/Empfehlungen umgesetzt. Für den Bereich Straßenbau sind hier insbesondere die DIN-Normen

DIN 18040-3 Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 3: Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum vom 27.5.2013 von Bedeutung.

In diesem Sinn wurde im Planfeststellungsverfahren durch den Senioren- und Behindertenbeauftragten des Landkreises Erzgebirge unter Bezugnahme auf einschlägige Normen und Din-Vorschriften gefordert, dass die Gehwege ausreichend breit für die Nutzung mit dem Rollstuhl oder durch Personen mit Gehhilfen müssten – auch im Begegnungsfall. Als ausreichend wurde dabei eine Breite von mindestens 150 cm und nach höchstens 15 m Länge eine Fläche von mindestens 180 cm x 180 cm zur Begegnung von Personen mit Rollstühlen oder Gehhilfen angesehen.

Gefordert wurde weiter, dass die Verkehrsflächen zur gefahrlosen Nutzung eine feste und ebene Oberfläche aufweisen müssten, die z. B. auch durch Rollstuhl- und Rollatornutzer leicht und erschütterungsarm befahren und durch blinde Personen taktil wahrgenommen werden könnten. Etwaige Leit- und Orientierungssysteme müssten verlässlich und durchgängig konzipiert werden. Es müsse für die Nutzer klar verständlich sein, ob sie sich gerade in einem sicheren oder einem unsicheren Bereich befänden. Seitliche Gehwegbegrenzungen seien nach der DIN 18040 so zu gestalten, dass sie auch mit Blindenstock leicht wahrgenommen werden könnten, beispielsweise durch eine seitliche, 3 cm hohe Aufkantung. Auf eine kontrastreiche Ausführung sei zu achten. Die Anforderungen an die Leuchtdichtekontraste nach DIN 32975 sollten eingehalten werden.

Die Hinweise sind wie folgt in die Abwägung eingeflossen:

Die Planfeststellungsbehörde weist zunächst einmal darauf hin, dass die durch den Senioren- und Behindertenbeauftragten benannten DIN-Normen keine Rechtsnormen, sondern private technische Regelungen mit Empfehlungscharakter darstellen. Die aus DIN-Normen ableitbare, materiell-rechtliche Wirkung der Verpflichtung der öffentlichen Hand zur Herstellung von Barrierefreiheit beim Straßenbau ist damit eingeschränkt. Das VG Köln hat es daher bspw. als ausreichend angesehen, dass ein gegenüber dem alten Zustand verbesserter, barrierefreier Zugang geschaffen wurde, auch wenn dadurch nicht alle von der DIN 18024-1 an ein barrierefreies Bauen von Gehwegen gestellte Anforderungen erfüllt werden (VG Köln 26.8.2008 – 14 K 4484/06). Die Umsetzung einer weiter gehenden Barrierefreiheit wurde als nicht erforderlich angesehen, die entsprechende Entscheidung der Genehmigungsbehörde daher als abwägungsfehlerfrei anerkannt.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass die Barrierefreiheit – neben anderen Belangen – in der straßenrechtlichen Planfeststellung als zu betrachtender Belang in der planerischen Abwägung einzustellen ist. Die einschlägigen technischen Regelwerke, zu denen auch einzelne DIN-Normen zählen, sind hierbei heranziehbar.

Im konkreten Fall der Ersetzung eines bestehenden Brückenbauwerkes im Trassenverlauf der S 265 innerhalb einer Ortslage hat der Vorhabenträger Belange der Barrierefreiheit aufgegriffen und in der Planung umgesetzt. So wurden die Kappen des Brückenbauwerkes so ausgebildet, dass zwischen Außenkante Bordstein und Geländer eine Breite von 1,50 m zur Verfügung steht. Das gilt für beide Seiten der Brücke, wobei nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nur der westliche Teil des Brückenbauwerkes für die Barrierefreiheit Relevanz besitzt. Nur dort wird das Brückenbauwerk (auch zukünftig) durch einen Gehweg überquert, damit für Personen mit körperlichen Einschränkungen überhaupt zugänglich gemacht.

Seitens des Vorhabenträgers wurde im Verfahren vorgetragen, dass die Kappenlänge 18,60 m beziehungsweise 18,47 m betrage, so dass die Länge von 15 m, nach der eine Fläche von 1,80 m mal 1,80 m für den Begegnungsfall angelegt werden müsste, nicht eingehalten werden könne. Die Planfeststellungsbehörde erachtet dies vorliegend jedoch als unschädlich. So handelt es sich nicht nur um ein Brückenbauwerk am äußeren Ortsrand, sondern auch um einen Standort mit sehr guten Sichtbeziehungen. Ein Begegnungsfall wird von jeder Seite, von der man sich dem Brückenbauwerk auf dem vorhandenen Gehweg nähert, frühzeitig erkannt und kann problemlos außerhalb des Brückenbauwerkes eingeplant werden. Einer aufwändigen Verbreiterung des Brückenbauwerkes, um den Begegnungsfall gerade auf dem Brückenbauwerk zu gewährleisten, bedarf es nicht.

Durch den vorhandenen Bordanschlag von 15 cm auf dem Brückenbauwerk ist die eindeutig erkennbare Abgrenzung zur Fahrbahn gegeben. Aufkantungen von mindestens 3 cm sind bei allen seitlichem Gehwegbegrenzungen überall vorgesehen. Auf eine kontrastreiche Ausführung soll nach Aussage des Vorhabenträgers geachtet werden. Letzteres wertet die Planfeststellungsbehörde als Zusage (A V).

5. Bergbau

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Erlaubnisfeldes „Erzgebirge“ (Feldnummer 1680) zur Aufsuchung von Erzen der Beak Consultants GmbH, Am St. Niclas Schacht 13 in 09599 Freiberg. Auswirkungen auf das Vorhaben sind nach Einschätzung des Sächsischen Oberbergamtes jedoch nicht zu erwarten. Ergänzender Regelungen bedurfte es in diesem Beschluss daher nicht.

Eine vorsorgliche Überprüfung der Baugrube durch einen Sachverständigen auf das Vorhandensein von Gangausbissbereichen und alten Bergbaus wurde durch den Vorhabenträger zugesagt (vgl. A V).

Die als Nebenbestimmung aufgenommene Anzeigepflicht ergibt sich aus § 5 der Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Abwehr von Gefahren aus unterirdischen Hohlräumen sowie Halden und Restlöchern (Sächsische Hohlraumverordnung - SächsHohlrVO) vom 20. Februar 2012 (SächsGVBl. S. 191).

6. Naturschutz und Landschaftspflege

Bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben des Naturschutzes vereinbar.

5.1. Naturschutz – Europäischer Gebietsschutz

Das Vorhabengebiet befindet sich nahezu komplett im FFH-Gebiet „Preßnitz- und Rauschenbachtal“ sowie komplett im Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“. Darüber hinaus tangiert es das SPA-Gebiet „Erzgebirgskamm bei Satzung“.

Das geplante Vorhaben ist jedoch mit dem Schutz von Natura-2000-Gebieten vereinbar.

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Vorhaben vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Ein Projekt, das zu erheblichen Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen

Bestandteilen führen kann, ist grundsätzlich unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG); es kann jedoch ausnahmsweise unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zugelassen werden.

Die Verträglichkeit ist vorliegend gegeben. Die Planfeststellungsbehörde verweist zur Begründung insbesondere auf die den Planunterlagen beigefügte FFH-Vorprüfung für das Europäische Vogelschutzgebiet „Erzgebirgskamm bei Satzung“. Art und Umfang der Maßnahme lassen nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes nicht besorgen. Auch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Erzgebirge hat sich der Einschätzung der Vorprüfung, dass durch das geplante Vorhaben mit keinen erheblich, nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter und die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes zu rechnen ist, ausdrücklich angeschlossen. Auch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet „Preßnitz- und Rauschenbachtal“ wurde ebenfalls ausdrücklich für entbehrlich erklärt.

5.2. Naturschutz – Geschützte Landschaftsbestandteile / Biotopschutz

Das Vorhaben befindet sich gemäß dem Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge sowohl in einem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (Arten und Biotopschutz), als auch in einem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (Landschaftsbild/Landschaftserleben). In dem sich in Aufstellung befindlichen Regionalplan Region Chemnitz, der die derzeit gültigen Regionalpläne der Region zusammenführt, befindet es sich komplett in einem Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz. Relevante Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahme sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde hieraus nicht zu erwarten. Auf die bereits gemachten Ausführungen zur Umweltverträglichkeit wird ergänzend verwiesen.

5.3. Naturschutz – Artenschutz

5.3.1. Allgemeiner Artenschutz

Bei der Umsetzung des Vorhabens sind die in § 39 BNatSchG normierten, allgemeinen Regelungen zum Artenschutz zu beachten. So ist es gemäß § 39 Abs. 1 BNatSchG u. a. verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten (Nr. 1). Ein weiteres Verbot enthält § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG, wonach die Gehölbeseitigung in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September eines jeden Jahres untersagt ist.

Diese Regelungen werden im Rahmen der Ausführung der Planung beachtet. Hierzu enthalten sowohl die vorgelegte Planung entsprechende Selbstverpflichtungen bzw. wurden im Rahmen des Verfahrens entsprechende Zusagen abgegeben (vgl. A V). Auf die Nebenbestimmungen unter A III 8 wird ergänzend verwiesen.

Anhaltspunkte, dass allgemeine artenschutzrechtliche Schutzvorschriften verletzt werden könnten, hat die Planfeststellungsbehörde daher nicht. Die benannten Vorschriften und die vorliegenden Zusagen (A V) und Nebenbestimmungen (A III 8 und 12) gewährleisten den erforderlichen allgemeinen Mindestschutz aller wild lebenden Tiere.

5.3.2. Besonderer Artenschutz

Das geplante Vorhaben ist mit den Belangen des besonderen Artenschutzes vereinbar.

Die Grundlage dieses Prüfungsergebnisses bilden im Wesentlichen die im Rahmen des UVP-Beitrages vorgelegten Unterlagen (Unterlage 1, Anlage 1 zu UL01 – UVP-Bericht, Unterlage 19, FFH-Vorprüfungen). Art und Umfang der vorgelegten Unterlagen waren

nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ausreichend, um eine entsprechende Prüfung durchführen zu können. Sie entsprechen dem Umfang des Eingriffs vor Ort.

Diese Einschätzung der Planfeststellungsbehörde wurde im Planfeststellungsverfahren durch die beteiligten Fachbehörden geteilt. Es wurden keine zusätzlichen Forderungen erhoben bzw. wurden einzelne Hinweise gegeben, denen über entsprechende Nebenbestimmungen Rechnung getragen werden konnte. Im Einzelnen gilt Folgendes:

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 1),
- wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Nr. 2),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 3) und
- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 4).

Die Möglichkeit der Erfüllung eines bau-, anlage- oder betriebsbedingten Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wurde im Rahmen einer Vorprüfung für eine Vielzahl von vor Ort bekannten, schutzbedürftigen Arten überprüft. Bezüglich der Details wird auf die Unterlage 1, Anlage 1 zu UL01 – UVP-Bericht, verwiesen.

Das Jöhstädter Schwarzwasser ist im betroffenen Bereich zudem der Forellenregion zuzuordnen und unterliegt damit den Beschränkungen nach § 14 der Sächsischen Fischereiverordnung (SächsFischVO). Daraus ergeben sich Einschränkungen für Baumaßnahmen in bzw. an Gewässern. Zum Schutz der Salmoniden gilt hier bspw. eine Ausschlussfrist für Maßnahmen mit direktem Gewässereingriff (z. B. die Herstellung der Wasserhaltung, Einrichtung Baustraßen, Stützmauerabbruch etc.) vom 1. Oktober bis zum 30. April. Dem wird durch entsprechende Nebenbestimmungen Rechnung getragen.

Unter Einbeziehung der der Unteren Naturschutzbehörde bekannten und erfassten, potenziell vorkommenden Arten wurden knappe Konfliktbetrachtungen vorgenommen, die nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Baumaßnahme und deren unmittelbaren Umfeld erforderlich, nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde aber auch ausreichend waren, um ausschließen zu können, dass es zu einer Verwirklichung der Verbotstatbestände, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen, kommen wird. Entsprechendes gilt nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde auch unter Berücksichtigung der im Planfeststellungsverfahren erfolgten Hinweise des Landesamtes für Umwelt, Geologie und Landwirtschaft zu den Belangen der Aquafauna.

Zum Schutz potenziell betroffener Arten sind konkrete Maßnahmen vorgesehen, zu denen die temporäre Entfernung künstlicher Nisthilfen am bestehenden Brückenbauwerk i. V. m. der Einrichtung eines alternativen Quartiers für die Wasseramsel sowie bauvorbereitende Untersuchung zählen. Die Forderungen der im Planfeststellungsverfahren

beteiligten Fischereibehörde wurden aufgegriffen und – insbesondere soweit keine ausdrücklichen Zusagen gegeben wurden – durch entsprechende Nebenbestimmungen umgesetzt. Ergänzend hat die Planfeststellungsbehörde durch entsprechende Nebenbestimmung verfügt, dass, würden bei der Einrichtung der Wasserhaltung Fische oder Flusskrebse vorgefunden, diese schonend aufzunehmen und stromabwärts der Baustelle wieder in die fließende Welle zu entlassen sind.

Sollte der Vorhabenträger im Zusammenhang mit der Baudurchführung beabsichtigen, von den Sperrfristen abzuweichen wollen – wovon aktuell nicht auszugehen ist – ist es erforderlich, aber auch ausreichend, hierfür bei der zuständigen Fischereibehörde dann anlasskonkret eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen, § 14 Abs. 3 SächsFischVO.

Bezüglich weiterer Details zu den bereits durch den Vorhabenträger vorgesehenen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen wird auf die Unterlagen 19.1. und 19.2, dort insbesondere die laufenden Nrn. 3 und 4 verwiesen.

Anhaltspunkte, dass artenschutzrechtliche Schutzvorschriften verletzt werden könnten, hat die Planfeststellungsbehörde daher nicht. Ein Verstoß gegen die Verbote des Besonderen Artenschutzes ist damit ebenfalls nicht zu besorgen.

Das gilt auch für die baubedingten Störungen. Hier ist zu berücksichtigen, dass sich der eigentliche Baubereich in einem durch die Straße und das bestehende Brückenbauwerk bereits jetzt stark anthropogen überprägten Bereich befinden.

5.4. Naturschutz – Eingriffsregelung

Für Natur und Landschaft werden die Belange des Naturschutzes und landschaftspflegerischen Belange unmittelbar in den Zielen und Grundsätzen der §§ 1 und 13 des BNatSchG konkretisiert. Diese sind im Rahmen der vorzunehmenden Fachplanung durch die Planfeststellungsbehörde zu beachten (vgl. § 2 Abs. 2 und 3 BNatSchG, § 13 BNatSchG, § 1 SächsNatSchG).

Konkret umgesetzt wird das Verbot der Schädigung der Allgemeingüter in Natur und Landschaft u. a. in den Eingriffsregelungen der §§ 13 ff. BNatSchG sowie ergänzend in den Regelungen des SächsNatSchG (§§ 9 ff. SächsNatSchG). Vorhaben, die Eingriffsqualität besitzen, sind besonders zu gewichten. Diese besondere Gewichtung wird deutlich aus der gesetzlichen Systematik der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie der Ausformung, die sie durch die Rechtsprechung erhalten hat und die auch auf die derzeit geltenden Fassungen des Bundesnaturschutzgesetzes sowie des Sächsischen Naturschutzgesetzes übertragbar ist.

Schutzgüter der Eingriffsregelung des § 14 BNatSchG sind die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild. Eine Beeinträchtigung dieser Schutzgüter setzt eine erkennbare bzw. prognostizierbare Veränderung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes voraus, die einen existenten Zustand, eine bestimmte Ausprägung bzw. Qualität erheblich negativ verändert. Anhaltspunkte dafür, ob eine solche negative Veränderung vorliegt, ergeben sich aus den Zielen und Grundsätzen des BNatSchG sowie des SächsNatSchG.

Die durch die Baumaßnahme betroffenen Flurstücke sind nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde dem Innenbereich der Stadt Jöhstadt zuzuordnen. Der Vorhabenträger ist daher – wie die Untere Naturschutzbehörde – vorliegend davon ausgegangen, dass die gesetzliche Eingriffsregelung schon alleine deshalb nicht zur Anwendung

kommt. Dieser Einschätzung schließt sich die Planfeststellungsbehörde nicht an und verweist hierzu auf ihr mit der Oberen Naturschutzbehörde abgestimmtes Rundschreiben von November 2021.

Ungeachtet dessen geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass die konkrete Maßnahme, die Errichtung eines Ersatzneubaus innerhalb des bestehenden Straßenzuges an demselben Standort wie die vorhandene Brücke mit geringfügigen Anpassungen im Straßenrandbereich keine Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels hervorrufen wird, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen würde. Die Planung in der aktuellen Form ist daher auch ohne Festsetzung ergänzender Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genehmigungsfähig ist. Nichts anderes ergibt sich auch unter Berücksichtigung der temporär einzurichtenden Behelfsbrücke. Die Planung begegnet damit auch unter dem Blickwinkel der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung keinen rechtlichen Bedenken.

7. Immissionsschutz

Bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben sowohl mit den Belangen des Lärmschutzes als auch des Schutzes vor Luftschadstoffen vereinbar.

7.1. Lärm

Der Schutz der Anlieger vor Straßenverkehrslärm vollzieht sich nach den gesetzlichen Bestimmungen auf drei verschiedenen, in nachstehender Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Bereits bei der Planung von Verkehrswegen ist darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden (§ 50 Satz 1 BImSchG - planerischer Lärmschutz).

Weiterhin ist beim Bau oder bei der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen sicherzustellen, dass hierdurch keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (§ 41 Abs. 1 BImSchG - aktiver Lärmschutz). Dies gilt gemäß § 41 Abs. 2 BImSchG nicht, soweit die Kosten der Schutzmaßnahmen außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen.

Kann den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder durch technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden, hat der Betroffene gegen den Vorhabenträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld für Schallschutzmaßnahmen (§ 42 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BImSchG - passiver Lärmschutz). Weitergehende Entschädigungen werden durch § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG gewährt (§ 42 Abs. 2 Satz 2 BImSchG).

Im konkreten Fall liegt die Maßnahme zwar in einem Bereich, der dem Innenbereich der Stadt Jöhstadt zuzuordnen ist, jedoch befindet sich dort im Wesentlichen ein Wohnanlieger. Eine unzulässige Beeinträchtigung ist dort nicht zu besorgen. Einwendungen wurden auch nicht erhoben. Die Beachtung der Hinweise der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Erzgebirge im im Rahmen des Anhörungsverfahrens vorgelegten „Merkblatts zum Schutz gegen Baulärm“ wurde durch den Vorhabenträger zugesagt (A V). Auf die Nebenbestimmungen unter A III 6 wird ergänzenden verwiesen.

Die zum Anliegerschutz erfolgten Zusagen (A IV) aufgenommenen Nebenbestimmungen (A III 6) gewährleisten nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde damit, dass unzumutbare Belastungen durch Lärm anlässlich der Bauarbeiten vermieden werden.

7.2. Luftschadstoffe, Klima

Die Baumaßnahme entspricht dem in § 50 BImSchG angelegten Vermeidungsgrundsatz. Eine Variante, die dem Planungsziel in gleicher Weise entspricht und noch weniger Schadstoffbeeinträchtigungen hervorruft, hat sich unter Berücksichtigung aller Belange nicht angeboten. Es gehen von dem Vorhaben keine unzumutbaren Gefahren, Nachteile oder Belästigungen durch Luftschadstoffe i. S. d. § 39 Abs. 3 Satz 2 SächsStrG i. V. m. § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG aus. Klimaschädliche Auswirkungen, die der Maßnahme entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich.

Unter Berücksichtigung der getroffenen Festlegungen stehen der Maßnahme damit keine immissionsschutzrechtlichen Belange entgegen.

8. Kampfmittelbeseitigung

Im Bereich des Vorhabens ist keine Belastung mit Kampfmitteln bekannt. Da das Vorhandensein aber nicht sicher ausgeschlossen werden kann und Kampfmittel eine erhebliche Gefährdung für Leib, Leben und Sachwerte darstellen, hat die Planfeststellungsbehörde die Anzeigepflicht gemäß § 3 KampfmittelVO als Nebenbestimmung A III 11.1 aufgenommen, um dem Eintritt von Schäden durch Kampfmittel vorzubeugen.

9. Öffentliche Ver- und Entsorgung, Leitungen

Im Vorhabengebiet sind Leitungen und Anlagen der öffentlichen Ver- und Entsorgung betroffen. Potenziell betroffene Ver- und Entsorger und Leitungsunternehmen wurden am Verfahren beteiligt und hatten die Möglichkeit, eigene Belange vorzutragen.

Seitens der Fa. inetz wurde darauf hingewiesen, dass in Ergänzung des Regelungsverzeichnisses Punkt 09 zur Errichtung der Dükerleitung im Zuge des Ersatzneubaus der Brücke ein bauzeitliches Provisorium zur Versorgung von nachgeschalteten Abnehmern benötigt werde.

Mit Stellungnahme vom 13. Dezember 2021 gegenüber der Planfeststellungsbehörde wurde durch den Vorhabenträger zugesagt, dass im Rahmen der Baumaßnahme für die Versorgung der nachgeschalteten Abnehmer ein bauzeitliches Provisorium errichtet werden wird. Die mit der Ausführung beauftragte Firma für den Brückenbau werde rechtzeitig vor Baubeginn einen Antrag auf Auskunftserteilung zum Leitungsbestand stellen (Einholung Schachtschein). Über die Festlegung unter A V dieses Beschlusses, deklaratorisch nochmals über A III 9, wurde diese Zusage für verbindlich erklärt.

Da die Ver- und Entsorgung der Daseinsvorsorge dient und eine Vermeidung von Störungen in diesem Bereich im öffentlichen Interesse liegt, wurde dem Vorhabenträger im Übrigen für den Fall, dass er im Rahmen der Bauarbeiten auf bislang nicht bekannte Leitungen und Anlagen trifft, allgemeine Unterrichts- und Abstimmungspflichten auferlegt. Damit wird einmal sichergestellt, dass es vorhabenbedingt zu keinen Schäden an Leitungen oder Kabeln und damit sowohl am Eigentum der Leitungs- und Versorgungsträger kommt. Darüber hinaus dienen die Nebenbestimmungen der Gewährleistung der Elektrizitäts- und Gasversorgung der Allgemeinheit (Einrichtungen der Leitungsinfrastruktur). Sie stellen damit die Umsetzbarkeit der Pflicht der Versorger bspw. aus §§ 2 Abs. 1 i. V. m. 1 Abs. 1 EnWG sicher.

Seitens der Fa. Erzgebirge Trinkwasser GmbH (ETW) wurde ebenfalls auf die Betroffenheit einer Leitung hingewiesen. Eine bauzeitliche Sicherung wurde gefordert. Die Notwendigkeit einer Umverlagerung wurde im Anhörungsverfahren sicherheitshalber nochmals überprüft und durch den Vorhabenträger verneint. Die angesprochene Sicherung ist im Regelungsverzeichnis, lfd. Nr. 8, bereits vorgesehen. Der Vorhabenträger hat ergänzend zugesagt, die Leitungssicherung mit dem zuständigen Meisterbetrieb der Einwenderin abzustimmen (A V, A III 1.2). Einer ergänzenden Nebenbestimmung bedarf es daher nicht.

10. Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Im Vorhabengebiet wird infolge der geplanten großräumigen Umleitung der öffentliche Personennahverkehr betroffen. Dessen Träger wurde im Planfeststellungsverfahren beteiligt. Potenziell betroffene Dienstleister im Öffentlichen Personennahverkehr hatten ebenfalls die Möglichkeit, Einwendungen zu erheben oder Hinweise zu geben.

Beide Akteure des Öffentlichen Personennahverkehrs haben Stellungnahmen abgegeben. Als konkret von der Vollsperrung betroffen wurden vorliegend vor allem die Buslinien 422 (Oberschmiedeberg – Schmalzgrube – Jöhstadt – Grumbach) und 430 (Annaberg-Buchholz – Jöhstadt – Annaberg-Buchholz) mit im Regelbetrieb täglich insgesamt ca. 33 Fahrten benannt. Diese sicherten u.a. auch den Schülerverkehr an die Schulen nach Annaberg-Buchholz, Jöhstadt und Grumbach ab.

Die Belange des Öffentlichen Personennahverkehrs war auch Gegenstand der Erörterung. Auf die Niederschrift zum Erörterungstermin wird verwiesen.

In Auswertung der erhobenen Einwendungen und der Ausführungen im Erörterungstermin geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass der öffentliche Personennahverkehr unter Nutzung des bestehenden öffentlichen Straßennetzes auch während der Durchführung der Baumaßnahme gewährleistet werden kann.

Als problematisch stellten sich im Verfahren notwendige Rangier-/Wendestellen für die eingesetzten Busse dar:

Soweit dies den Verkehr aus Richtung Jöhstadt in Richtung des Brückenbauwerks betraf, würde das Fehlen einer Rangier-/Wendestelle dazu führen, dass für einen Teil der Bevölkerung zum Teil lange Wege in einem für Fußgänger ungünstigen topographischen Umfeld angefallen wären. Die sich daraus ergebende Problematik wurde jedoch im Verfahren gelöst, indem der Eigentümer der Fläche (Flurstücks-Nr. 385/4, Gemarkung Jöhstadt) nach Erörterung der Thematik im Erörterungstermin der temporären Nutzung dieser Fläche zu dem besagten Zweck zugestimmt hat (Schreiben / Bauerlaubnis vom 18. Februar 2022 mit beigefügtem Lage-/Grunderwerbsplan). Soweit durch den Vertreter des Dienstleisters des Öffentlichen Personennahverkehrs im Erörterungstermin darauf hingewiesen wurde, dass ein rückwärtiges Rangieren im Öffentlichen Personennahverkehr unzulässig sei, steht das dieser Wende-/Rangiermöglichkeit nicht entgegen. Diese Wendestelle befindet sich in räumliche Nähe zur Baustelle. Einer weiteren Bushaltestelle noch näher an der Baustelle bedarf es bereits mangels eines anliegenden, größeren Siedlungsgebietes nicht. Damit befindet sich die Rangier-/Wendestelle auf dem besagten Flurstück hinter der letzten Bushaltestelle aus Richtung Jöhstadt in Richtung des Ortsteils Schmalzgrube. Es besteht daher die Möglichkeit, durch entsprechende organisatorische Maßnahmen die Nutzer des ÖPNV an der letzten Haltestelle vor der Rangier-/Wendestelle (Endhaltestelle) aussteigen zu lassen und sie nach Durchführung des Rangier-/Wendevorgangs an der ersten, dem Wendevorgang nachgeordneten, regulären Haltestelle wiederaufzunehmen. Das ist für den befristeten Zeitraum sowohl dem Busbetreiber als auch den Passagieren zuzumuten. Der Wende-

/Rangiervorgang kann damit mit einem Bus ohne Passgiere durchgeführt. Einwendungen gegen diesen Ansatz wurden auch im Erörterungstermin nicht vorgetragen.

Problematisch stellte sich die Situation, aus Richtung Steinbach kommend, im Ortsteil Schmalzgrube heraus. Durch den Betreiber des ÖPNV wurde im Erörterungstermin nachvollziehbar dargelegt, dass ohne eine Wende-/Rangiermöglichkeit der gesamte Ortsteil für die Dauer der Baumaßnahme vom Öffentlichen Personennahverkehr abgeschnitten wäre. Dies betreffe auch den Schülerverkehr. Auf eine Freifläche im Ortsteil Schmalzgrube, die in der Vergangenheit durch den Eigentümer eines Grundstückes (Hauptstraße 3) für die temporäre Nutzung als Wende-/Rangierstelle für den ÖPNV zur Verfügung gestellt worden sei, könne nach Aussage des ÖPNV-Dienstleisters und der Stadt Jöhstadt gegenwärtig nicht sicher zurückgegriffen werden, da der Eigentümer zwischenzeitlich verstorben sei und noch kein Kontakt zu seinem Rechtsnachfolger hergestellt werden konnte.

Die Planfeststellungsbehörde hat daraufhin einen Ortstermin in Schmalzgrube wahrgenommen. Es wurde festgestellt, dass sich in der Nähe des Schwimmbades in Schmalzgrube zwei öffentliche Parkplätze befinden, die nach ihrer Überzeugung geeignet wären, Busse der derzeit eingesetzten Größe wenden zu lassen. Es handelt sich hier einmal um den Parkplatz an der Hauptstraße gegenüber dem Schwimmbad (Flurstück-Nr. 40/2 in Schmalzgrube – „Parkplatz Freibad“). Dieses Flurstück steht im Eigentum der Stadt Jöhstadt, das ggf. zu überfahrende Randflurstück-Nr. 40/5 (derzeit Grünstreifen mit defektem Maschendrahtzaun) im Eigentum der Bundesstraßenverwaltung. Auf dieser voll asphaltierten Fläche könnte eine Möglichkeit zum Wenden/Rangieren eingerichtet werden. Die Fläche befände sich hinter der letzten Bushaltestelle in Schmalzgrube Richtung zukünftiger Baustelle. Bei Nutzung der Fläche für den Rangiervorgang verbliebe auch noch (etwas) Platz für Schwimmbadbesucher. Zusätzlich befindet sich in Blicknähe des „Parkplatzes Freibad“ ein weiterer öffentlicher Parkplatz in der Straße Am Hammerwerk (Flurstück Nr. 31/7) auf dem mit einem geringen baulichen Aufwand (Nivellierung einer Bordsteinabgrenzung) ebenfalls Rangiervorgänge für einen Bus ermöglicht werden könnten. Auch hier bliebe ein Teil der vorhandenen Parkplätze weiterhin nutzbar. Dieses Flurstück steht im Eigentum der Gemeinde Schmalzgrube.

Die Geeignetheit der zwei Parkplätze für Wende- bzw. Rangiervorgänge wurde durch den Vorhabenträger gegenüber der Planfeststellungsbehörde mittels Schlepplinien nachgewiesen. Zum Rangieren auf den benannten Flächen gilt das zur Rangier-/Wendestelle in Jöhstadt Gesagte. Die besagten, potenziellen Wende-/Rangierflächen in Schmalzgrube befänden sich jeweils nach der letzten Bushaltestelle vor der Straßensperrung. Ein Aus- und Einsteigen der Passagiere vor bzw. nach dem Wendevorgang bliebe an den regulären Haltestellen möglich.

Vor diesem Hintergrund geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass auch in Schmalzgrube die Möglichkeit besteht, für die Dauer der Umsetzung der Baumaßnahme einen ÖPNV-Verkehr unter Nutzung von Flächen, die sich im Eigentum der Gemeinde befinden, zu gewährleisten. Aufgrund des Interesses der Stadt Jöhstadt und wohl auch des Ortsteils Schmalzgrube an einer ÖPNV-Anbindung des Ortsteils Schmalzgrube auch während der Sperrung der S 265 geht die Planfeststellungsbehörde weiter davon aus, dass eine einvernehmliche Regelung zur temporären Nutzung einer dieser geeigneten, öffentlichen Flächen für die benötigten Wendevorgänge zustande kommen kann (vgl. A III 1.2). Lassen sich damit für die Dauer der Baumaßnahme Flächen auch im Ortsteil Schmalzgrube für einen Rangier-/Wendevorgang nutzen, stehen Belange des Öffentlichen Personennahverkehrs der genehmigten Planung nicht entgegen.

Den Beteiligten bleibt es dabei unbenommen, andere Flächen als die benannten für die Durchführung von Wende-/Rangiermöglichkeiten zu nutzen. Die Geeignetheit etwa der Fläche vor dem Anwesen Hauptstraße 3 in Schmalzgrube wurde im Erörterungstermin als geeignet bestätigt – mit dem Hinweis der Stadt und des ÖPNV-Dienstleisters, man habe diese Fläche in der Vergangenheit bereits für solche Fahrmanöver genutzt. Auch das Flurstück 370 (unbefestigte Fläche neben der S 265 am Bahnübergang, Schmalzgruber Seite), das heute bereits von Besuchern der Preßnitztalbahn (faktisch) genutzt wird, wäre ausweislich der angefertigten Schleppkurvenbetrachtungen als Wendeplatz für den existierenden Öffentlichen Personennahverkehr grundsätzlich geeignet. Beide Flächen befinden sich allerdings in Privatbesitz. Voraussetzung für die Nutzung dieser Flächen wäre daher grundsätzlich der Zustimmung der Grundeigentümer.

Die Umsetzung der Baumaßnahme steht aus Gründen der Finanzierbarkeit nicht unmittelbar bevor. Mit einem Baubeginn ist insbesondere nicht mehr im Jahr 2022 zu rechnen. Für die Auswahl und Einrichtung einer optimalen Wendemöglichkeit stehen daher mehrere Monate Zeit zur Verfügung. Im Planfeststellungsverfahren wurde herausgearbeitet, dass jenseits der Baustelle auf Schmalzgruber Seite verschiedene Möglichkeiten existieren, solche ÖPNV-Rangier-/Wendestellen unter Inanspruchnahme von Flächen einzurichten, die sich bereits im Eigentum der öffentlichen Hand befinden. In Auswertung des Erörterungstermins lässt sich ebenfalls feststellen, dass ein gemeinsamer Wille der örtlichen Akteure (und öffentlicher Grundeigentümer) besteht, geeignete Flächen für einen Wende-/Rangiervorgang bereit zu stellen, sobald der konkrete Baubeginn absehbar ist. Der Umstand, dass über die konkrete Lage einer Rangier-/Wendefläche damit gegenwärtig eine abschließende Entscheidung noch nicht möglich ist, steht der Planfeststellung damit nicht entgegen.

Für den Fall, dass eine Einigung wider Erwarten nicht zustande käme, hat sich die Planfeststellungsbehörde vorbehalten (§ 74 Abs. 3 VwVfG), zur Gewährleistung des Öffentlichen Personennahverkehrs auch im Ortsteil Schmalzgrube eine streitentscheidende Ergänzung der Planunterlagen vorzunehmen, die die temporäre Einrichtung einer ÖPNV-Rangier-/Wendestelle ermöglichen würde. Dem Träger des Vorhabens wurde aufgegeben, für diesen Fall bestimmte Unterlagen vorzulegen (A III 10.5). Die Planfeststellungsbehörde hat dabei klargestellt, dass für die Einrichtung einer Rangier-/Wendestelle, sollte kein Privateigentümer der Inanspruchnahme seiner Flächen zustimmen, bevorzugt die Inanspruchnahme der existierenden öffentlichen Flächen zu prüfen wäre. Bezüglich der Details wird auf die einschlägigen Nebenbestimmungen verwiesen. Dem steht nicht entgegen, auf Flächen Dritter zurückzugreifen, soweit die betroffenen Grundeigentümer dem zustimmen. Einer erneuten Befassung der Planfeststellungsbehörde zur Nutzung dieser Flächen bedürfte es in diesem Fall nicht.

Mit den durch den Planfeststellungsbeschluss getroffenen Regelungen wird damit gewährleistet, dass der ÖPNV einschließlich des Schülerverkehrs für den Ortsteil Schmalzgrube auch während der Durchführung der Baumaßnahme erhalten bleibt. Soweit dies zu einer Verlängerung der Schulwegezeiten führen kann, wird dies seitens der Planfeststellungsbehörde als temporäre Beeinträchtigung – prognostiziert sind 8 Monate Bauzeit ohne Berücksichtigung von Unterbrechungen im Winterhalbjahr – als zumutbar angesehen, auch wenn dies dazu führen sollte, dass – wie vorgetragen – die nach der gültigen Schülerbeförderungssatzung maximal zulässigen Schulwegezeiten für diesen Zeitraum ggf. nicht mehr gewährleistet werden könnte. Ein formalgesetzlicher Individualanspruch auf eine maximale Schulwegezeit existiert nicht. Die einschlägige Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen über die Schülerbeförderung und die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten (Schülerbeförderungssatzung – SBS 2018), die zu Schulweg- und Wartezeiten Aussagen enthält,

bietet im Übrigen ein vielfältiges Instrumentarium, um auf Änderungen der Rahmenbedingungen, wie Stundenplanänderungen, Beeinträchtigungen im öffentlichen Straßennetz etc. reagieren zu können. Voraussetzung ist eine frühzeitige Abstimmung der zeitlichen Planung des Vorhabens mit dem Träger des öffentlichen Personennahverkehrs und des / der Linienbetreiber. Eine solche wurde im Planfeststellungsbeschluss verfügt.

Im Ergebnis geht die Planfeststellungsbehörde damit davon aus, dass die festgestellte Planung unter Berücksichtigung der erfolgten Zusagen und aufgenommenen Nebenbestimmung gewährleistet, dass den Interessen des Trägers des straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs einschließlich des Linienbetreibers im erforderlichen Umfang Rechnung getragen wird – auch mit Blick auf den Schülerpersonennahverkehr. Insbesondere bedarf es keiner verbindlichen Festlegung einer Fläche für Rangier-/Wendevorgänge für den ÖPNV bereits in diesem Beschluss. Es wird als ausreichend angesehen, wenn entsprechende Möglichkeiten zum Zeitpunkt des Beginns der Baumaßnahme bereitstehen. Das kann über die gewählte Regelung gewährleistet werden.

11. Raumordnung

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG sind die raumordnerischen Ziele von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen zu beachten, insbesondere auch bei Planfeststellungen, in denen über raumbedeutsame Maßnahmen entschieden wird. Des Weiteren sind gemäß § 4 Abs. 2 ROG bei der Abwägung auch die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen.

Die S 265 verbindet die Mittelzentren Marienberg und Annaberg-Buchholz mit den Ortslagen Jöhstadt, Steinbach und Königswalde. Die Staatsstraße wird zudem durch den öffentlichen Personennah- und Schülerverkehr befahren. Entsprechend Grundsatz G 3.2.1 des Landesentwicklungsplanes Sachsen (LEP 2013) ist die vorhandene Straßeninfrastruktur zur Gewährleistung eines funktionsfähigen und standardgerechten Netzes zu erhalten und zu verbessern. Nach dem Grundsatz G 8.5.1 des Regionalplanes Chemnitz-Erzgebirge (2008) soll die Straßeninfrastruktur langfristig in einem verkehrssicheren Zustand erhalten werden und ist auf sich ändernde Bedarfsanforderungen auszurichten. Nichts anderes ergibt sich auch aus dem sich in Aufstellung befindliche Regionalplan Region Chemnitz mit Arbeitsstand 4. Mai 2021. Auch dieser verweist in Grundsatz G 3.1.5.1 darauf, dass die für die Entwicklung der Region bedeutsame Straßeninfrastruktur langfristig in einem leistungsfähigen und verkehrssicheren Zustand zu erhalten, auf sich ändernde Bedarfsanforderungen auszurichten und bei Bedarf maßvoll und umweltschonend auszubauen ist.

Zwar befindet sich das Vorhaben entsprechend Karte 2 – „Raumnutzung“ des Regionalplanes Chemnitz-Erzgebirge (2008) andererseits auch in einem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (Arten und Biotopschutz) bzw. einem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (Landschaftsbild/Landschaftserleben). Es ist jedoch zu beachten, dass es sich um eine kleinräumige Maßnahme mit im Wesentlichen unterhaltendem Charakter im Bestand der Staatsstraße handelt. So wird mit dem beantragten Ersatzneubau des Brückenbauwerkes BW 2 einschließlich des grundhaften Ausbaus der notwendigen Straßenanschlüsse lediglich die bestehende Trasse entsprechend dem Stand der Technik in einen verkehrssicheren Zustand versetzt. Sie wird damit in einen Zustand versetzt, dass sie ihrer bestehenden Verbindungsfunktion zwischen den Mittelzentren Marienberg und Annaberg-Buchholz mit den Ortslagen Jöhstadt, Steinbach und Königswalde weiterhin in vollem Umfang gerecht werden kann.

Diese Einschätzung der Planfeststellungsbehörde zur Raumverträglichkeit wurde im Planfeststellungsverfahren sowohl seitens der Oberen Raumordnungsbehörde als auch des Planungsverbandes Region Chemnitz bestätigt. Raumordnerische Belange stehen

der Maßnahme nicht entgegen. Das Vorhaben entspricht in Gänze den landes- und regionalplanerischen Zielen und Grundsätzen. Zur Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft wird auf die Ausführungen unter C V 5 verwiesen.

12. Rettungswesen

Der Landkreis Erzgebirge als Träger des Rettungsdienstes wurde im Planfeststellungsverfahren beteiligt. Er hat vorgetragen, dass die Erreichbarkeit der Anlieger mit den Rettungsmitteln während der gesamten Baumaßnahme jederzeit gewährleistet werden müsste. Er hat im Rahmen seiner Stellungnahme konkret vorgetragen, dass die Überfahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes [...] jederzeit abzusichern (Ersatzbrücke) sei beziehungsweise rechtzeitig Umleitungen zu organisieren seien.

Die Planfeststellungsbehörde vermochte aus dieser Stellungnahme nicht zu erkennen, ob der Träger des Rettungsdienstes möglicherweise – fälschlich – davon ausgegangen ist, dass die in der Planung vorgesehene Ersatzbrücke nicht für eine Nutzung durch Fahrzeuge des Rettungswesens geeignet ist. Es handelt sich um eine reine Fußgänger- und Radfahrerbrücke.

Im Rahmen der Vorbereitung des Erörterungstermins wurde ihm die Erwiderung des Vorhabenträgers, in dem auf diesen (möglichen) Irrtum hingewiesen wird, zugeleitet. Im Vorfeld des Erörterungstermins teilte das Landratsamt, Bereich Rettungsdienst-, Brand- und Katastrophenschutz mit, dass es beim Erörterungstermin sicher ratsam wäre, wenn die zuständige Feuerwehr über die Gemeinde mit eingeladen wird. So können mögliche Anfahrts- oder Umfahrt Probleme am besten geklärt werden. Diesen Hinweis habe man bereits an die Stadt Jöhstadt weitergeleitet.

Die Stadt Jöhstadt hat am Erörterungstermin teilgenommen. Bedenken, die sich gegen die zu erwartenden Anfahrtswege der zuständigen Feuerwehr ergäben, wurden nicht vorgetragen. Die Planfeststellungsbehörde geht daher davon aus, dass die in der ersten Stellungnahme benannte Variante „beziehungsweise rechtzeitig Umleitungen zu organisieren seien“ auch vorliegend geeignet und ausreichend ist. Die für diesen Fall geforderte Abstimmung u.a. mit dem Landratsamt wurde durch den Vorhabenträger zugesagt (A V). Auf die Nebenbestimmung unter A 10.1 und 10.2 wird ergänzend verwiesen. In Umsetzung der Empfehlung des Landratsamtes Erzgebirge vom 4. Februar 2022 wurde die zuständige Feuerwehr ergänzend in die Nebenbestimmung A III 10.1 aufgenommen. Da mit der Information der Verkehrsbehörde des Landkreises zudem eine Information der Rettungsleitstelle erfolgen wird, können sich Feuerwehr, Rettungsdienst etc. frühzeitig auf die veränderte Situation einstellen.

Anlagen zu Löschwasserversorgung und deren Einrichtungen werden – so auch eine Forderung des Trägers des Rettungsdienstes – frei und funktionstüchtig gehalten werden. Im Falle von Einschränkungen infolge der Brückenbau Maßnahme ist dies vorher mit dem Landratsamt abzustimmen.

13. Vermessungswesen

Die Nebenbestimmung zum Vermessungswesen beruht auf §§ 6 Abs. 2 und 27 Sächs-VermKatG.

14. Wasserwirtschaft

Bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben mit der Wasserwirtschaft vereinbar.

- 14.1. Im Planfeststellungsverfahren hat die Untere Wasserbehörde die Forderung zur Vorlage einer qualifizierten hydronumerischen Wasserspiegellagenberechnung gefordert. Der beigebrachte hydraulische Nachweis sei nicht geeignet, mehr als eine Bauwerksvorbemessung durchzuführen. Die Ermittlung der hydraulischen Leistungsfähigkeit des Brückenbauwerkes sowie die auftretenden Belastungen bildeten die essentielle Grundlage zur Bauwerksbemessung.

Zur Thematik fand am 4. Februar 2022 unter Leitung der Planfeststellungsbehörde eine Besprechung bei der Unteren Wasserbehörde in Marienberg statt. Seitens des Vorhabenträgers und der durch ihn beauftragten Firma wurde dargelegt, dass die geforderte Leistungsfähigkeit des Brückenbauwerkes gegeben sei. Es bedürfe keiner baulichen Änderungen. Es wurde der Entwurf einer 1D-Berechnung vorgelegt, aus der diese Schlussfolgerung abgeleitet wurde.

Eine solche 1D- Berechnung wurde seitens der Unteren Wasserbehörde für den zu erbringenden Nachweis als ausreichend angesehen, eine detaillierte Prüfung jedoch vorbehalten.

Seitens des Vorhabenträgers wurde zugesagt, den bestehenden Nachweis aufzubereiten und der Unteren Wasserbehörde noch vor der Ausführungsplanung vorzulegen. Die Planfeststellungsbehörde geht daher davon aus, dass der erforderliche Nachweis gelingen wird und die erforderliche Durchgängigkeit des Brückenbauwerkes auch für den zu betrachtenden Hochwasserfall gewährleistet ist.

Für den Fall, dass der vorgelegte Nachweis in der abschließenden Prüfung durch die Untere Wasserbehörde – wider Erwarten – nicht gelingen sollte und, um sicherzustellen, dass die Wasserstände am Brückenbauwerk bei einem HQ 100 schadlos abgeleitet werden können, doch bauliche Änderung am Brückenbauwerk erforderlich würden, hat sich die Planfeststellungsbehörde eine Änderung dieses Planfeststellungsbeschlusses vorbehalten. Die für diesen Fall durch den Vorhabenträger vorzulegenden Unterlagen wurden benannt (vgl. § 74 Abs. 3 VwVfG analog).

Auf die zu Zwecken des Hochwasserschutzes unter A III 12 aufgenommenen Nebenbestimmungen wird im Übrigen verwiesen.

- 14.2. Die Vereinbarkeit der Maßnahme mit wasserrechtlichen Vorschriften ergibt sich auch mit Blick auf die Anforderungen aus der Wasserrahmenrichtlinie – WRRL.

Die in den §§ 27 und 47 WHG niedergelegten Gewässerbewirtschaftungsziele statuierten verbindlichen Vorgaben sind zu beachten. Die Bewirtschaftungsziele des WHG gehen auf die WRRL zurück. Diese ist auf den Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers gerichtet und legt für diese verbindliche Umweltziele fest. Hiernach darf der Zustand der Gewässer zum einen nicht verschlechtert werden (Verschlechterungsverbot), zum anderen sind Gewässer grundsätzlich so weit zu schützen, zu verbessern und zu sanieren, dass ein guter Gewässerzustand erreicht wird (Verbesserungsgebot). Wird bei einem Oberflächen- oder Grundwasserkörper der gute Zustand nicht erreicht oder verschlechtert sich der bestehende Zustand, liegt ein Verstoß gegen die Bewirtschaftungsziele vor. Dies führt grundsätzlich zur Unzulässigkeit des Vorhabens (EuGH, Urteil vom 1. Juli 2015, Rs. C-461/13 - juris, Rn. 51). Eine Zulassung im Ausnahmefall bleibt jedoch zulässig, § 31 Abs. 2 und 3 WHG.

Im räumlichen Bereich der Straßenbaumaßnahme befindet sich das Jöhstädter Schwarzwasser. Die Details sind vor allem in den Planunterlagen 1 und 18 dargestellt. In Auswertung der Unterlagen des Vorhabenträgers und unter Berücksichtigung der eingegangenen Anmerkungen und Hinweise ist die Planfeststellungsbehörde der Überzeugung, dass das Vorhaben bei Umsetzung der festgesetzten Nebenbestimmungen einschließlich der erfolgten Zusagen des Vorhabenträgers, etwa zum Material der Einleitungsrohre (Edelstahl statt PVC), mit keiner betriebsbedingten Verschlechterung der bestehenden Oberflächen- oder Grundwasserkörper verbunden ist. Das Verbesserungsgebot findet über die Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit des Gewässers im angemessenen Umfang Berücksichtigung. Das geplante Vorhaben ist mit den Bewirtschaftungszielen vereinbar.

15. Einleitattbestände und Entwässerungsanlagen

Gemäß § 8 Abs. 1 WHG bedarf die Benutzung eines Gewässers der Erlaubnis. Benutzung in diesem Sinne ist u.a. das Einleiten von Stoffen in das Grundwasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG i. V. m. § 2 Abs. 1 WHG).

Die konkreten Einleitattbestände ergeben sich aus der Unterlage 18, im Übrigen aus A IV.

Für diese Einleitungen sind Erlaubnisse gemäß § 8 WHG erforderlich. Das Erteilen der Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (§ 12 WHG). Versagungsgründe i. S. d. § 12 Abs. 1 WHG liegen vorliegend nicht vor. Für die Einleitungen nach § 19 Abs. 3 WHG bedarf es grundsätzlich eines Einvernehmens mit der Unteren Wasserbehörde.

Die Untere Wasserbehörde wurde im Planfeststellungsverfahren beteiligt. Die durch sie erhobenen Forderungen wurden über entsprechende Zusagen des Vorhabenträgers (vgl. A V) bzw. entsprechende Nebenbestimmungen (vgl. A III 12) vollumfänglich umgesetzt. Damit liegt ein Einvernehmen vor. Die wasserrechtlichen Erlaubnisse konnten vorliegend erteilt werden.

Die wasserrechtlichen Erlaubnisse wurden entsprechend der Festlegungen des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Geologie auf einen Zeitraum von 35 Jahren befristet.

Im Zuge des geplanten Vorhabens werden mehrere abwassertechnische Anlagen erneuert. Gemäß § 55 Abs. 2 SächsWG bedürfen deren Bau und Betrieb der wasserrechtlichen Genehmigung. Diese werden von diesem Beschluss umfasst (§ 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG).

VI Private Einwender

1. Eigentum - allgemein

Durch die Umsetzung des Vorhabens wird fremdes Eigentum dauerhaft und vorübergehend in Anspruch genommen. Das Maß der Inanspruchnahme, das heißt die vorübergehende oder endgültige Inanspruchnahme und die Größe der benötigten Flächen, ist in den Grunderwerbsunterlagen (Grunderwerbspläne und Grunderwerbsverzeichnis) dargestellt.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Überzeugung, dass bei Umsetzung der genehmigten Planung unter Berücksichtigung der zusätzlich ergangenen Nebenbestimmungen der notwendige Grunderwerb auf das erforderliche Minimum beschränkt wird. Die im Grunderwerbsplan ausgewiesene Inanspruchnahme von Grundstücken ist für die Umsetzung der Baumaßnahme in diesem Umfang notwendig.

Die durch das Bauvorhaben entstehenden Auswirkungen auf das Eigentum zählen in hervorgehobener Weise zu den abwägungserheblichen Belangen. Sie wurden daher insbesondere bei der Frage, ob und wie die Maßnahme gebaut und ausgestaltet wird, berücksichtigt.

Unter Abwägung aller Belange, insbesondere der öffentlichen Belange des Straßenverkehrs, des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der privaten Interessen an einem möglichst ungeschmälernten Erhalt des Eigentums und des Umfangs der gegenwärtigen Nutzung, wurde das Interesse an der vorgesehenen Baumaßnahme im Ergebnis höher bewertet. Die sich aus den Flächeninanspruchnahmen ergebenden Nachteile sind von den Betroffenen im Interesse des Gemeinwohls hinzunehmen.

Soweit es die Festsetzung von Entschädigungen für die Inanspruchnahme von Grund und Boden betrifft, erfolgt dies nur dem Grunde nach im Planfeststellungsbeschluss, d. h. er lässt zwar den Rechtsentzug an Grund und Boden dem Grundsatz nach zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Dieser ist, ebenso wie die Festlegung der Entschädigungssumme, grundsätzlich erst nach dem Planfeststellungsverfahren auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses zwischen den Grundeigentümern und dem Vorhabenträger möglichst einvernehmlich, anderenfalls im Rahmen eines gesondert durchzuführenden Verwaltungsverfahrens zu regeln. Den Betroffenen entsteht hierdurch kein Nachteil, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten den Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten beschreiten.

Entsprechend verhält es sich, wenn Grundstücke – wie vorliegend für die Umfahungsstrecke – für die planfestgestellte Maßnahme nur vorübergehend in Anspruch genommen werden. Der mögliche Ausgleich der zeitweisen Beschränkung der Eigentümerbefugnisse einschließlich des Ausgleichs etwaiger Folgeschäden ist ebenfalls Gegenstand der Grunderwerbsverhandlungen. Flächen, die nur vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen, sind nach Beendigung der Maßnahme im ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

Eigentumsrechtliche Belange stehen der Genehmigung des Vorhabens nicht entgegen. Nichts anderes ergibt sich auch mit Blick auf den Träger des öffentlichen Personennahverkehrs.

2. Interessengemeinschaft Preßnitztalbahn e.V.

Die Einwender sei als Infrastrukturbetreiber der Eisenbahninfrastruktur Wolkenstein - Jöhstadt ein konzessioniertes Eisenbahninfrastrukturunternehmen sowie als Betriebsführer des Eisenbahnbetriebes für das Eisenbahnverkehrsunternehmen Preßnitztalbahn direkt Betroffener und werde durch die vorgesehene Baumaßnahme in der Wahrnehmung der Pflichten aus der Konzessionierung beeinträchtigt – wobei der Ersatzneubau des Brückenbauwerkes aufgrund des aktuellen Bauzustandes allerdings ausdrücklich befürwortet werde.

Der Einwender hat im Rahmen des Anhörungsverfahrens die Gewährleistung der Verkehrssicherheit des Eisenbahnbetriebes gefordert.

Hierzu sei eine unbeeinträchtigte Zugänglichkeit zu den Gleisen der Preßnitzalbahn zwischen den Stationen Schlüssel (WJ km 21,7) und Schmalzgrube (WJ Km 18,9), insbesondere zur Brandbekämpfung bzw. zur Personenrettung, zu gewährleisten. Eine Befahrbarkeit des Waldweges für Rettungs- und Bergfahrzeuge von Flurstück 388/1, Gemarkung Jöhstadt, (S 265) auf Flurstück 355 sei auch während der Bauzeit sicherzustellen. Dies schließe ein, dass keine Fahrzeuge, Baugeräte oder Materiallagerungen die Nutzung des Weges für Rettungs- und Bergfahrzeuge beeinträchtigen dürften.

Der Einwendung wurde stattgegeben. Die Forderung wurde bereits durch den Vorhabenträger in seiner Erwiderung aufgegriffen. Er hat hierzu ausgeführt, dass zur Herstellung der dauerhaften Befahrbarkeit des Waldweges auf dem Flurstück 355 für die Errichtung des Widerlagers ein Baugrubenverbau vorgesehen sei. Technologisch bedingt werde es nach seiner Einschätzung nicht zu vermeiden sein, dass es kurzzeitig zu Behinderungen im Rahmen der täglichen Brückenbauarbeiten und speziell an dieser Zufahrt kommen werde. Da sich die Verkehrszeiten der Preßnitzalbahn jedoch hauptsächlich auf die Wochenenden und Feiertage beschränkten und kein regelmäßiger Zugbetrieb stattfinde, werde davon ausgegangen, dass dies möglich sei. Beeinträchtigung des Bahnbetriebes und des Bahnübergangs würden auf ein Minimum reduziert. Regelungen und Vereinbarungen zur Sicherung des Bahnübergangs und des Bahnbetriebes würden im Übrigen rechtzeitig vor Baubeginn mit der Interessengemeinschaft Preßnitzalbahn e.V. abgestimmt und bei Anwendung beantragt. Diese Erwiderung wurde dem Einwender im Vorfeld des Erörterungstermins zur Kenntnis gegeben. Er war im Erörterungstermin anwesend und hat im Ergebnis bestätigt, dass seiner Einwendung damit im erforderlichen Ausmaß Rechnung getragen würde. Auf die erfolgten Zusagen (A V) sowie die Nebenbestimmungen unter A III 13 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Aufgrund der Nähe der Baumaßnahme zum Bahnübergang sei bei Ausführung der Bauleistung eine Beeinträchtigung des Bahnbetriebes nicht ausgeschlossen. Diese seien jedoch auf ein Minimum zu beschränken. Notwendige betriebliche Regelungen und Vereinbarungen zur Sicherung am Bahnübergang für die Gewährleistung der Sicherheit des Eisenbahnbetriebs seien rechtzeitig vor Baubeginn vom Vorhabenträger mit der Preßnitzalbahn abzustimmen und bei Anwendung zu beantragen.

Die Beachtung der Forderung wurde durch den Vorhabenträger zugesagt (A V) und hat sich damit erledigt. In diesem Zusammenhang wurde durch den Vorhabenträger auch zugesagt, dass, um die Beeinträchtigung des Bahnbetriebs zu vermeiden, die Bauarbeiten am Straßenkörper mindestens 2,50 m vor der Schienenaußenkante beendet würden. Hierzu sei eine feste Absperrung mit einem Mindestabstand von 2,25 m zwischen Schienen Außenkante und Außenkante Absperrung vorgesehen.

Die Beschilderung für den Bahnübergang (Baken, Andreaskreuz) bzw. für die Zufahrt zur Ladestraße (zwischen Brückenbauwerk und Bahnübergang) seien in Verantwortlichkeit des jeweiligen Straßenbaulastträgers vor Inbetriebnahme des Brückenbauwerkes durch ihn wieder vollständig herzustellen. Die Freigabe der Straße und Brücke für den Straßenverkehr über den Bahnübergang bedürfe der Beteiligung der Betriebsleitung des Einwenders.

Die Beachtung der Forderung wurde durch den Vorhabenträger zugesagt (A V).

Aufgrund der Straßenneigung und Entwässerung der Straßenoberfläche in Richtung des Bahnüberganges werde der Einbau einer Straßenentwässerungsrinne rechts der

Bahn im Abstand zur Schienenaußenkante > 2,25 m erforderlich. Die Unterhalts- und Instandhaltungspflicht für diese Entwässerung liege gemäß Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) beim zuständigen Straßenbaulastträger. Die Übernahme von Instandhaltungspflichten für Entwässerungsanlagen der Straße würden abgelehnt. Da dies keine Maßnahme mit Kostenteilung nach EKrG sei, müssten im Übrigen alle Zusammenhangskosten und durch die Baumaßnahme für die Eisenbahninfrastruktur und den Eisenbahnbetrieb der Preßnitztalbahn bedingte zusätzliche Aufwendungen durch den Vorhabenträger übernommen werden.

Die Einwendung wird insoweit berücksichtigt, dass die Straßenentwässerung so gestaltet wird, dass der Bahnübergang durch Oberflächenwasser im Regelfall nicht beeinträchtigt werden wird. Im Mindestabstand von 2,50 m zur Schienenaußenkante wird auf der Seite BW 2 beidseitig der S 265 jeweils ein Straßeneinlauf angeordnet. Entwässerungsanlagen, die der Straße dienen, sind vom Straßenbaulastträger zu unterhalten. Kostenentscheidungen sind im Übrigen nicht Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses.

Die im Dokument „01_Lageplan_5_1.pdf mit Bearbeitungsstand vom 08.04.2021 dargestellte Situation der Gleisanlage und Nebenanlagen im Bereich Flurstück 357/8 Gemarkung Jöhstadt entspräche nicht dem seit 2019 bestehenden Bestand. Insbesondere die mit Granitkleinpflaster ausgeführte Ladestraße und die Anbindung der Zufahrt an die S 265 zwischen Brückenbauwerk und Bahnübergang seien nicht korrekt dargestellt. Inwiefern dadurch insbesondere auch die Anordnung der Fußgängerbehelfsbrücke beeinflusst werde, ließe sich nur bei Vorlage aktualisierter Planunterlagen bewerten. Es wurde gefordert, dass die zum Ortstermin am 25.11.2011 mit Bearbeitungsstand vom 30.11.2011 erstellte Aktennotiz zur erstmaligen Abstimmung zwischen dem Straßenbauamt Plauen, dem beauftragten Planer und der Preßnitztalbahn sei dem Dokumentenkonvolut zum Planfeststellungsverfahren beizufügen sei. Die getroffenen Absprachen und Festlegungen seien gleichermaßen in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen.

Der Vorhabenträger hat hierzu vorgetragen, dass die Umgestaltung der Ladestraße – soweit bekannt – keinen Einfluss auf das geplante Brückenbauvorhaben besäße. Er gehe dabei davon aus, dass die Umgestaltung, insbesondere die Anbindung der Ladestraße an die S 265, durch den Einwender nicht eigenmächtig ohne seine Einbeziehung vorgenommen worden sei. Es lägen ihm zumindest keine Unterlagen vor, die dieses besorgen ließen.

Im Erörterungstermin hat der Einwender hierzu vorgetragen, dass die vom Vorhabenträger mit Nichtwissen kommentierten Änderungen ohne vorherige Abstimmung durchgeführt worden seien. Man habe nicht gewusst, wann die nun geplante Baumaßnahme durchgeführt werde und habe die Bedingungen vor Ort, insbesondere im Fußgängerbereich verbessern wollen. Aufgrund der fehlenden Abstimmung leite man von diesen Maßnahmen daher keine Einwendungen gegen die Baumaßnahme mehr ab.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen bzw. haben sich mit der Aussage, dass aus nicht abgestimmten Maßnahmen keine Einwendungen abgeleitet würden, erledigt. Auf die Ausführungen des Einwenders im Erörterungstermin (s. Niederschrift) wird verwiesen.

VII Zusammenfassung / Gesamtabwägung

Die Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche bedarf der Rechtfertigung durch Gründe des Allgemeinwohls. Die beachtlichen Allgemeinbelange müssen dabei umso gewichtiger sein, je stärker die Festsetzungen die Befugnisse von Eigentümern und sonstiger in schützenswerten Belangen Betroffenen einschränken.

Nach Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltauswirkungen unter- und gegeneinander wird die Maßnahme unter Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen insgesamt für rechtlich zulässig gehalten. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich.

VIII Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehbarkeit ergibt sich aus § 39 Abs. 10 SächsStrG. Danach hat die Anfechtungsklage gegen den Beschluss keine aufschiebende Wirkung.

IX Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 SächsVwKG. Der Vorhabenträger ist gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 SächsVwKG von der Zahlung einer Gebühr befreit. Davon unberührt bleiben entstandene Auslagen gemäß § 12 SächsVwKG.]

D Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen (Postanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Postfach 44 43, 02634 Bautzen), schriftlich Klage erhoben werden. Die Klage kann auch elektronisch erhoben werden nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischen-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden. Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 in Verbindung mit Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

gez. Andrea Staude
Vizepräsidentin